

12.08.16

In - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Bund ist verpflichtet, die Altersversorgung seiner Beamtinnen und Beamten, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Richterinnen und Richter nachhaltig zu gewährleisten. Hierzu hat er mit der Versorgungsrücklage und dem Versorgungsfonds des Bundes eigenständige Instrumente geschaffen. Diese Instrumente sind indessen nicht statisch, sondern müssen sich neuen Entwicklungen, wie der aktuellen Niedrigzinsphase auf den Kapitalmärkten, anpassen.

Die 1999 errichtete **Versorgungsrücklage** dient der Begrenzung der Versorgungsaufwendungen des Bundes auch in Bezug auf die ehemals staatlichen Bundesunternehmen von Bahn und Post. Zu diesem Zweck wurden der Versorgungsrücklage seit 1999 die Unterschiedsbeträge zugeführt, die sich aus den bislang neunmaligen 0,2-Prozentpunkteabzügen von den Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ergaben. Nach der aktuellen Fassung des Versorgungsrücklagegesetzes (VersRücklG) wären die Mittel der Versorgungsrücklage ratenweise bereits ab 2018 zur Entlastung des Haushalts von Versorgungsausgaben einzusetzen mit der Folge, dass das Sondervermögen innerhalb von 15 Jahren aufgezehrt werden würde. Für die unmittelbare Bundesverwaltung zeichnet sich jedoch ab, dass die Versorgungsempfängerzahl noch längere Zeit auf hohem Niveau bleiben und der Höchststand erst gegen 2035 eintreten wird. Deshalb sollte der Bund das systemgerechte und erprobte Instrument der Versorgungsrücklage einstweilen erhalten und ihr Kapital weiter aufbauen.

Der **Versorgungsfonds** des Bundes wurde 2007 geschaffen, um daraus die Finanzierung der Versorgungsausgaben zu gewährleisten. Daher wird für die ab 2007 beim Bund eingestellten Beamtinnen und Beamten, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Richterinnen und Richter eine Kapitaldeckung aufgebaut. Die ursprünglich intendierte vollständige Kapitaldeckung der späteren Versorgungsausgaben dieses Personenkreises lässt sich aber auf Grund der Niedrigzinsphase bis auf Weiteres nicht erreichen. Vor dem Hintergrund der sehr langfristig angelegten Ausrichtung des Versorgungsfonds kann zwar davon ausgegangen werden, dass er die Phase extrem

Fristablauf: 23.09.16

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

niedriger Zinsen überdauern wird. Der aktuellen Entwicklung ist aber durch Umstellung auf ein anteiliges Deckungsverfahren Rechnung zu tragen.

Das **Beamten- und Soldatenversorgungsrecht** soll fortentwickelt werden. U. a. soll der Zugang zum jeweiligen Alterssicherungssystem für Teilzeitbeschäftigte erleichtert werden. Der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung soll insofern Rechnung getragen werden. Insgesamt haben sich viele Erwerbsbiographien verändert, und auch im Beamten- und Soldatendienst ist eine lebenslange Vollzeitbeschäftigung nicht mehr die durchgängig prägende Praxis. Auch zur Anpassung an Rechtsänderungen in anderen Bereichen des Beamtenrechts zur besseren individuellen Ausgestaltung der beruflichen Lebenswege (Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, Teilzeitbeschäftigung, Freistellungen) soll daher bei der Ermittlung der vor dem 17. Lebensjahr zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit auf den individuellen Werdegang abgestellt werden. Sofern bereits vor Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages ein bundesinterner Dienstherrnwchsel mit Versorgungslastenteilung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) stattgefunden hat, kann es bei einem weiteren Dienstherrnwchsel nach Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu Konstellationen kommen, in denen der abgebende Dienstherr auf Grund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zahlungspflichtig ist, seinerseits aber keine Ansprüche bei vorhergehenden Dienstherrn, welche eigentlich nach § 107b BeamtVG erstattungspflichtig wären, geltend machen kann. Hier ist eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich. Auch werden die Möglichkeiten des anrechnungsfreien Hinzuverdiensts bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen befristet bis Ende 2018 erweitert.

Im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) besteht neben dem Änderungsbedarf zur befristeten Fortführung der 0,2-Prozentpunkteabzüge weiterer Änderungsbedarf, weil einzelne Ämter zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Besoldung neu bewertet werden müssen und beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Einrichtung einer weiteren Vizepräsidentenstelle erforderlich geworden ist.

B. Lösung

Die **Versorgungsrücklage** wird länger erhalten, indem der Beginn der Mittelentnahme auf das Jahr 2032 verschoben wird. So wird die Aufzehrung des Vermögens verhindert, bevor das mit dem Gesetz bezweckte Ziel, die Höchstlast bei den Versorgungsausgaben zu dämpfen, erreicht wird. Die Versorgungsrücklage wird gestärkt, indem ihr bis 2031 weiter die Einsparungen aus der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes zugeführt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine weitere Stärkung aus der Fortsetzung der Verminderungen von Bezügeerhöhungen, dies mit Rücksicht auf die damit einhergehenden Belastungen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger allerdings letztmalig und befristet bis 2024. Belastungsreduzierend wirkt insoweit auch eine neue Regelung, wonach bei mehreren Anpassungsschritten innerhalb eines einheitlichen Anpassungsgesetzes die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte nur beim ersten Erhöhungsschritt erfolgt. Da auf Grund des Entwurfs des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 bereits in der aktuellen Anpassungsrunde die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung zum 1. März 2016 wirksam werden soll, wird die Gesamtverminderung bis 2024 voraussichtlich 2,8 Prozentpunkte betragen.

Der weiteren Stärkung des Kapitalisierungsgrades der Versorgungsrücklage dient auch die Optimierung der Anlagestrategie bei **Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds**. Künftig können – neben der bislang allein möglichen Anlage in Anleihen – bis zu 20 Prozent der Mittel der Rücklage in Aktien investiert werden. Das eröffnet die Chance, mittelfristig höhere Renditen zu erwirtschaften, wobei das gegenüber einem reinen Renteninvestment höhere Risiko über den mittel- und langfristigen Anlagehorizont

begrenzt bleibt. Parallel dazu wird die maximale Aktienquote des Versorgungsfonds von 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben.

Im **Beamten- und Soldatenversorgungsrecht** ist die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren künftig unabhängig vom Beschäftigungsumfang ausschließlich an der Dauer der Zugehörigkeit zum System zu messen. Eine Teilzeitbeschäftigung wirkt sich nur auf den Umfang der berücksichtigungsfähigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus. Auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres werden künftig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Um frühere Dienstherren verursachungsgerecht an den Kosten einer Versorgungslastenteilung zu beteiligen, wird eine Norm geschaffen, die die Kostenbeteiligung dieser Dienstherren vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Allgemein ist mit Mehrausgaben von weniger als 500 000 Euro zu rechnen, die haushaltsneutral in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden:

- Versorgungsrücklagegesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV)

Durch Erhalt und Fortentwicklung der Versorgungsrücklage entstehen für den Bundeshaushalt keine erwähnenswerten Mehrausgaben. Insbesondere sind die fortzuführenden 0,2-Prozentpunktminderungen nach § 6 VersRücklG in Verbindung mit § 14a BBesG kostenneutral. Auch die Fortentwicklung des Versorgungsfonds des Bundes, etwa durch Anhebung des Aktienanteils, zieht keine Mehrausgaben nach sich. Selbiges gilt für die Änderung der Versorgungsfondszuweisungsverordnung durch Artikel 5, weil die Zuweisungssätze nicht verändert werden.

- Beamtenversorgungsgesetz

Die Änderungen des Beamtenversorgungsrechts ziehen keine nennenswerten Mehrausgaben nach sich. Im Übrigen sind die auf den Änderungen basierenden Ausgaben stark einzelfallabhängig. Hinzu kommt, dass eine einheitliche Personalverwaltung, die die entsprechenden Fallkonstellationen erfasst und zum Zweck der Erhebung von ungefähren Fallzahlen abgefragt werden könnte, im Bundesbereich nicht existiert.

- Bundesbesoldungsgesetz

Die Kosten der Hebungen der Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten großer Bundespolizeidirektionen werden innerhalb des Einzelplans 06 erwirtschaftet.

Die Ausbringung einer Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten beim Deutschen Patent- und Markenamt und die Hebung der Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Justiz werden durch wegfallende Stellen im Einzelplan 07 kompensiert und erfolgen somit haushaltsneutral.

Die Kosten der Hebung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung werden durch die Absenkung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz kompensiert.

- Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Auch die Änderungen des Soldatenversorgungsrechts ziehen keine nennenswerten Mehrausgaben nach sich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderungen ergibt sich für aktive oder pensionierte Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

– Versorgungsrücklagegesetz

Durch die Änderungen des VersRücklG ergeben sich keine beachtlichen Mehrausgaben. Dies gilt namentlich für die neuen Regelungen in § 6 Absatz 5 sowie § 16 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 VersRücklG. Auch die bisherige Verfahrensweise erforderte eine Verbuchung dieser Einnahmen.

– Bundesbesoldungsgesetz

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die weitergehende Verwaltung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

– Beamtenversorgungsgesetz

Durch die Änderung des § 49 Absatz 2 BeamtVG und die eingeführte Antragsbindung einer Vorabentscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

– Soldatenversorgungsgesetz

Mit der Änderung des § 11 SVG wird der Versorgungszuschlag abgeschafft, dessen Gewährung auf Antrag vorgesehen war. Hierdurch entfällt künftig der Aufwand zur Bearbeitung der Anträge.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 411/16

12.08.16

In - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. August 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes
und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da ein enger zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang mit dem Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 besteht und die beiden Gesetzgebungsverfahren parallel abgeschlossen werden sollen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Fristablauf: 23.09.16

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 813) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Errichtung

Aus den Zuführungen nach § 14a Absatz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird eine „Versorgungsrücklage des Bundes“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.“

2. § 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Sondervermögen dient der Entlastung der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen von Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur für diesen Zweck verwendet werden.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge werden unter Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Regel in handelbaren Schuldverschreibungen und in Aktien angelegt. Der Anteil an Aktien darf 20 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen. Änderungen der Marktpreise können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien führen.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Anlagerichtlinien und Anlageausschuss

(1) Das Bundesministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Anlagerichtlinien. Sofern bezüglich der Verwaltung von Mitteln anderer Sondervermögen auf die Anlagerichtlinien Bezug genommen wird, sind die zuständigen Bundesministerien zu beteiligen.

(2) Die Anlagerichtlinien enthalten nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes insbesondere nähere Vorgaben zu den für Investments in Frage kommenden Anlageklassen und Anlageformen. Sie sind maßgeblich für die Verwaltung der Mittel durch die Deutsche Bundesbank.

(3) Bei der Anlage der Mittel wirkt ein Anlageausschuss mit, dessen Aufgaben die Anlagerichtlinien bestimmen. Der Vorsitz im Anlageausschuss obliegt der fachlich zuständigen Abteilungsleitung des Bundesministeriums des Innern. Die von Absatz 1 erfassten Bundesministerien sind im Anlageausschuss als Mitglieder vertreten. Zudem können durch die Anlagerichtlinien beratende Mitglieder bestimmt werden.

(4) Der Anlageausschuss ist für den Entwurf und die Überprüfung der Anlagerichtlinien zuständig. Er kann konkretisierende Vorgaben zur Anlage der Mittel im Rahmen der in der Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der in den Anlagerichtlinien vorgesehenen Spielräume machen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Beträge, die von einem in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn als Versorgungszuschläge nach § 6 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach § 20 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vereinnahmt werden, sind dem Sondervermögen zuzuführen.

(5) Beträge, die von einem in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn als Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vereinnahmt werden, sind dem Sondervermögen zuzuführen. Ein in § 1 Absatz 1 genannter Dienstherr, der für einen Beamten bereits eine Abfindung dem Sondervermögen zugeführt hatte, kann denselben Betrag aus dem Sondervermögen entnehmen, wenn er für denselben Beamten eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gezahlt hat.

(6) Kapitalbeträge sind der Versorgungsrücklage zuzuführen, wenn sie an den Dienstherrn abgeführt werden, um eine nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes durchzuführende Ruhensregelung zu vermeiden. Dies gilt nur für jene Personenkreise, die nicht dem § 14 Satz 1 unterfallen.“

6. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Abs. 2 bis 3“ wird durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

- b) Die Angabe „2018“ wird durch die Angabe „2032“ ersetzt.
7. Die §§ 7a bis 7c werden aufgehoben.
8. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ende“ das Wort „eines“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Soweit andere Gesetze auf den Anlageausschuss oder die Anlagerichtlinien Bezug nehmen, erstreckt sich die Mitwirkung des Beirats auch auf die dadurch ebenfalls in Bezug genommenen Sondervermögen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit,“.
10. In § 14 Satz 1 wird nach dem Wort „Zur“ das Wort „anteiligen“ eingefügt.
11. § 15 Satz 2 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Für die Verwaltung der Mittel gelten die §§ 5 und 5a entsprechend.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Bestimmung der Zuweisungen, insbesondere über deren Höhe. Die Höhe der Zuweisungen wird durch die Rechtsverordnung nach Satz 3 zum 1. Januar 2020 festgelegt und alle fünf Jahre überprüft.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Kapitalbeträge sind dem Versorgungsfonds zuzuführen, wenn sie an den Dienstherrn abgeführt werden, um eine nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes durchzuführende Ruhensregelung zu vermeiden. Dies gilt nur für Personenkreise im Sinne des § 14 Satz 1.“
13. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Verwendung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“; Verordnungsermächtigung

Ab dem Jahr 2020 entstehende Versorgungsausgaben für den in § 14 Satz 1 genannten Personenkreis sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis geleistet werden, werden den die Versorgungsausgaben anordnenden Dienststellen der in § 13 Absatz 1 genannten Dienstherren aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet. Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Erstattung der Versorgungsausgaben, insbesondere über die Berechnung und die Höhe der Erstattung sowie über das Erstattungsverfahren. Die Höhe der Erstattungsätze wird durch die Rechtsverordnung nach Satz 2 erstmals zum 1. Januar 2020 festgelegt und alle fünf Jahre überprüft.“

14. § 18 wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung der Versorgungsfondszuweisungsverordnung**

§ 3 der Versorgungsfondszuweisungsverordnung vom 11. April 2007 (BGBl. I S. 549), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 2011 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze

Die Höhe der Zuweisungssätze wird vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Berechnungen der Deckungsgrade des Versorgungsfonds und der jeweiligen Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts überprüft und bei Bedarf angepasst.“

Artikel 3**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 62a wird wie folgt gefasst:

„§ 62a Versorgungsbericht, Mitteilungspflichten“.

b) Die Angabe zu § 107d wird wie folgt gefasst:

„§ 107d Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen“.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähig ist“ durch die Wörter „sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist insoweit nicht anzuwenden“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sind einzurechnen“ ein Semikolon und die Wörter „Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn

a) spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich oder elektronisch anerkannt worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, und

b) der Beamte für die Dauer der Beurlaubung einen Versorgungszuschlag zahlt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; der Versorgungszuschlag beträgt 30 Prozent der ohne Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wobei Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 von Anfang an in voller Höhe zu berücksichtigen sind; das Bundesministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen,“.

4. In § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.

5. In § 10 Satz 1 und § 11 werden jeweils die Wörter „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.

7. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt,“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen,“ gestrichen.

8. Dem § 14 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8, 9, 10 und 67 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat. Dies gilt nicht, wenn in Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde.“

9. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. kein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach § 53 Absatz 7 bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres und“ gestrichen.
10. In § 15 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
11. In § 30 Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Unfallentschädigung“ die Wörter „und einmalige Entschädigung“ eingefügt.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder infolge“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt,“ durch die Wörter „sein eigenes dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind“ ersetzt.
13. In § 31a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder infolge“ gestrichen.
14. In § 32 Satz 1 werden nach den Wörtern „die der Beamte“ die Wörter „zur Dienstausbübung oder während der Dienstzeit benötigt und deshalb“ eingefügt.
15. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Wörter „und zahnärztliche“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. die notwendige Haushaltshilfe und
5. die notwendigen Reisekosten.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Heilanstaltspflege“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ärztlichen“ die Wörter „Untersuchung und“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, welcher Arzt die Untersuchung oder Behandlung nach Satz 1 durchführt.“

16. In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wartung“ durch das Wort „Hilfe“ ersetzt.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wesentlich beschränkt“ durch die Wörter „um mindestens 25 Prozent gemindert“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden, so erhält er Unfallruhegehalt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „getretenen“ durch das Wort „versetzten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sechsendsechzigzweidrittel“ durch die Angabe „66,67“ ersetzt.

19. In § 37 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt wurde“ sowie die Wörter „des Eintritts“ durch die Wörter „der Versetzung“ ersetzt.

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „oder Versetzung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „sechsendsechzigzweidrittel“ durch die Angabe „66,67“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „zwanzig“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

21. In § 38a Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

22. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch die Meldung des verletzten Beamten bekannt wird, unverzüglich zu untersuchen und das Ergebnis der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle mitzuteilen.“

23. Dem § 46 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt in den Fällen, in denen der Beamte aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird, mit der Maßgabe, dass dieses Gesetz angewendet wird.“

24. § 49 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Einstellung eines Beamten des Bundes ist auf Antrag zu entscheiden, ob ruhegehaltfähige Zeiten nach § 10 vorliegen und Zeiten auf Grund der §§ 11 und 12 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Satz 2 gilt für die Versetzung eines Beamten von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Bundes entsprechend. Die Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Sach- und Rechtslage, die diesen Entscheidungen zugrunde liegt.“

25. In § 50a Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Die §§ 249 und 249a“ durch die Wörter „§ 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung und § 249a“ ersetzt.

26. In § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sie kein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen nach § 53 Absatz 7 beziehen, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „ein Erwerbseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres“ durch die Wörter „ein Erwerbseinkommen (§ 53 Absatz 7 Satz 1 und 2) bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich“ ersetzt.

27. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen,
2. im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
3. Jubiläumszuwendungen,
4. ein Unfallausgleich nach § 35,
5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 3 Nummer 36 des Einkommensteuergesetzes,
6. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen,
7. als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge im Sinne der Bundesleistungsbesoldungsverordnung und des § 18 (Bund) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und vergleichbare Leistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie
8. Bezüge nach den §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn ein Versorgungsberechtigter auf Grund seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein Einkommen nach Absatz 8 bezieht.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Erwerbseinkommen wird in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet. Erwerbsersatz Einkommen werden im Zuflussmonat angerechnet.“

28. In § 54 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Witwengeld“ durch die Wörter „Witwer- oder Witwengeld“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; beruht das Witwengeld, das Witwergeld oder die ähnliche Versorgung auf dem Recht eines anderen Dienstherrn und gewährt dieser eine einmalige Sonderzahlung, so ist die monatliche Höchstgrenze um ein Zwölftel der tatsächlich an die Witwe oder den Witwer gewährten Sonderzahlung zu erhöhen“ eingefügt.

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Wörter „ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie“ eingefügt.

c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

30. § 58 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist,“ durch die Wörter „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist,“ durch die Wörter „vom Tage nach dem Ende der Ehezeit an,“ ersetzt.

31. § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise

1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet,

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, oder

c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet;

2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Waisengeld wird auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn

a) die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und

b) die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 erhöht sich die jeweilige Altersgrenze für eine Waise, die einen in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Dienst oder eine in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes genannte Tätigkeit ausgeübt hat, um den Zeitraum, der der Dauer des jeweiligen Dienstes oder der jeweiligen Tätigkeit entspricht. Die Altersgrenze erhöht sich jedoch höchstens um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe c ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne des Satzes 2. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 wird Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grun-

de nach gewährt. Soweit ein eigenes Einkommen der Waise jedoch das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach § 14 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 angerechnet.“

32. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen der §§ 50a bis 50e“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wer Dienstunfallfürsorgeleistungen nach Abschnitt V dieses Gesetzes beantragt oder erhält, hat gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

33. § 62a wird wie folgt gefasst:

„§ 62a

Versorgungsbericht, Mitteilungspflichten

(1) Die Bundesregierung soll dem Deutschen Bundestag in jeder Wahlperiode einen Bericht über die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst, über die Entwicklung der Sondervermögen nach dem Versorgungsrücklagegesetz sowie über Vorausberechnungen der zumindest in den nächsten 30 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen vorlegen.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, die Dienstvorgesetzte im Sinne des § 3 Absatz 2 des Bundesbeamtenengesetzes sind, übermitteln dem Bundesministerium des Innern die für die Erstellung des Berichtes erforderlichen Daten

1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und
2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.

Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, können bei anderen als den in Satz 1 genannten Stellen, insbesondere solchen, die mit der ärztlichen Begutachtung beauftragt wurden, Angaben zu Gründen einer Versetzung in den Ruhestand erhoben werden.“

34. In § 68 Satz 2 werden die Kommata jeweils nach dem Wort „Stelle“ sowie die Wörter „für Ehrenbeamte des Bundes“ gestrichen.

35. Dem § 107b wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist ein Dienstherr zur Zahlung einer Abfindung nach Abschnitt 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages verpflichtet und hat zuvor bereits ein Dienstherrnwechsel im Sinne von Absatz 1 Satz 1 von einem anderen Dienstherrn nach § 2 des Bundesbeamtenengesetzes stattgefunden, so hat der frühere Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die zu zahlende Abfindung vorbehaltlich des § 17 des Versorgungsrücklagegesetzes anteilig nach den bei ihm zurückgelegten Dienstzeiten zu er-

statten. Absatz 2 Satz 2 sowie § 6 Absatz 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gelten entsprechend.“

36. § 107d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gestrichen.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 ist auf Ruhestandsbeamte, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung beim Auswärtigen Amt, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder im Rahmen der Mithilfe bei der Aufnahme oder Betreuung von Flüchtlingen beziehen, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 17 des Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Altersgeldgesetzes

§ 10 Absatz 6 des Altersgeldgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) § 62a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Daten zu übermitteln sind, die für die Darstellung der Entwicklung des Altersgeldes im Bericht der Bundesregierung nach § 62a Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlich sind.“

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14a

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungserhöhungen nach Absatz 2 gebildet. Dafür werden bis zum 31. Dezember 2024 Erhöhungen der Besoldung und Versorgung vermindert.

(2) Jede Erhöhung nach § 14 Absatz 1 wird um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung. Die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht nach Satz 1 verminderten Erhöhungen werden der Versorgungsrücklage des Bundes zugeführt. Die Mittel der Versorgungsrücklage dürfen nur zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Die Unterschiedsbeträge nach Absatz 2 und 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) werden der Versorgungsrücklage jährlich, letztmalig in 2031, zugeführt.

(4) Das Nähere, insbesondere die Verwaltung und Anlage des Sondervermögens, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

2. § 28 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Dem § 54 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Mietzuschuss wird nicht gewährt, solange ein Anspruch auf Kostenerstattung nach der Auslandszugskostenverordnung besteht.“

4. In § 82 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Soldaten“ durch die Wörter „Beamte und Soldaten“ ersetzt.

5. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nummer 6a wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „Nachprüfer von Luftfahrtgerät“ durch die Wörter „Luftfahrttechnisches Prüfpersonal“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

cc) Absatz 3 wird Absatz 2.

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes⁴“ wird gestrichen.
- bb) Die Fußnote 4 wird aufgehoben.
- c) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes³“ wird gestrichen.
- bb) Die Fußnote 3 wird aufgehoben.
- cc) Die Angabe
- „Vizepräsident⁷
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestufenen Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestufenen Leiters einer Bundespolizeidirektion⁸ –“
- wird wie folgt gefasst:
- „Vizepräsident⁷
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestufenen Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 eingestufenen Leiters einer Bundespolizeidirektion¹ –“.
- dd) Fußnote 8 wird aufgehoben.
- d) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Angabe
- „Vizepräsident¹⁶
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestufenen Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –“
- wie folgt gefasst:
- „Vizepräsident¹⁶
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestufenen Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 eingestufenen Leiters einer Bundespolizeidirektion³ –“.
- e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe
- „Vizepräsident⁵
- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestufenen Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –“

wird folgende Angabe eingefügt:

„Vizepräsident beim Deutschen Patent- und Markenamt“.

- bb) Die Angabe „Vizepräsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe⁶“ wird gestrichen.
- cc) Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:
 - „³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.“
- dd) Fußnote 6 wird aufgehoben.
- f) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Präsident einer Bundespolizeidirektion⁴“ wird gestrichen.
 - bb) Fußnote 4 wird aufgehoben.
- g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben „Bundesdisziplinaranwalt“, „Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung“ und „Präsident des Bundesamtes für Justiz“ werden gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe
„Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr“
wird folgende Angabe eingefügt
„Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz“
 - cc) Nach der Angabe
„Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident einer Bundespolizeidirektion¹⁰“
 - dd) Nach Fußnote 9 wird folgende Fußnote 10 angefügt:
„¹⁰ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.“
- h) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird nach der Angabe
 - aa) Nach der Angabe
„Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung“.
 - bb) Nach der Angabe
„Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“

folgende Angabe eingefügt

„Präsident des Bundesamtes für Justiz“.

cc) Die Angabe „Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz“ wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Soldatengesetzes

In § 25 Absatz 5 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 46 Absatz 3a ist nicht anzuwenden.“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Nach § 8g des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird folgender § 8h eingefügt:

„§ 8h

Zulage für Soldaten bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(1) Soldaten erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwendet werden, bis zum 31. Dezember 2018 eine Zulage.

(2) Die Zulage beträgt monatlich für Soldaten, die Wehrdienst

1. nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, ab dem siebten Dienstmonat

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) in den Wehrsoldgruppen 3 bis 5 | 85 Euro, |
| b) in den Wehrsoldgruppen 6 und 7 | 110 Euro, |
| c) in den Wehrsoldgruppen 8 bis 10 | 125 Euro, |
| d) in den Wehrsoldgruppen 11 bis 13 | 140 Euro. |

2. nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten,

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) in den Wehrsoldgruppen 3 bis 5 | 68 Euro, |
| b) in den Wehrsoldgruppen 6 und 7 | 88 Euro, |
| c) in den Wehrsoldgruppen 8 bis 10 | 100 Euro, |

- d) in den Wehrsoldgruppen 11 bis 13 112 Euro.
(3) § 8g Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird die Angabe zum Sechsten Teil Unterabschnitt 16 wie folgt gefasst:
„16. Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen § 104“.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - dd) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Bildungszuschuss“ die Wörter „bis zu dessen Höhe“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Monate, in denen Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 6 bezogen wird“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 22 Satz 3 und § 64 Absatz 1 Satz 2 sind nicht anzuwenden“ eingefügt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 2 wird Nummer 1 und wird wie folgt gefasst:
 - „1. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder ohne Wehrsold; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn

- a) spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich oder elektronisch anerkannt worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, und
 - b) der Soldat für die Dauer des Urlaubs monatlich im Voraus einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zahlt; das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen,“.
- cc) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit.“
5. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.“
6. In § 22 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 24 werden jeweils die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
7. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegt,“ gestrichen.
8. Dem § 26 Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Berufssoldat eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 20, 22, 64, 65, 68 und 69 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt wurde.“
9. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. kein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach § 53 Absatz 5 bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres und“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „im Sinne des § 53 Absatz 5“ durch die Wörter „(§ 53 Absatz 5 Satz 1 und 2)“ und die Wörter „durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres“ durch die Wörter „im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich“ ersetzt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder infolge“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sein“ das Wort „eigenes“ eingefügt und nach dem Wort „Kind“ das Komma und die Wörter „ das mit ihm in einem Haushalt lebt,“ gestrichen.

11. In § 36 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

12. In § 41 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrpflichtgesetz“ die Wörter „oder nach § 58b des Soldatengesetzes“ eingefügt.

13. In § 43 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

14. § 46 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist auf Antrag zu entscheiden, ob Zeiten nach den §§ 22 bis 24 und 66 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“

15. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen,
2. im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
3. Jubiläumszuwendungen,
4. ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes,
5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 3 Nummer 36 des Einkommensteuergesetzes,
6. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes entsprechen,
7. als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge im Sinne der Bundesleistungsbesoldungsverordnung und des § 18 (Bund) des Tarifvertrags für

den öffentlichen Dienst und vergleichbare Leistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie

8. Bezüge nach den §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn ein Versorgungsberechtigter auf Grund seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein Einkommen nach Absatz 6 bezieht.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Erwerbseinkommen wird in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet. Erwerb ersatzeinkommen werden im Zuflussmonat angerechnet.“

16. Nach § 55 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Beruht das Witwergeld, das Witwengeld oder die ähnliche Versorgung auf dem Recht eines anderen Dienstherrn und gewährt dieser eine einmalige Sonderzahlung, so ist die monatliche Höchstgrenze um ein Zwölftel der tatsächlich an die Witwe oder den Witwer gewährten Sonderzahlung zu erhöhen.“

17. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Wörter „ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie“ eingefügt.

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

18. § 55d Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist,“ durch die Wörter „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist,“ durch die Wörter „vom Tage nach dem Ende der Ehezeit an,“ ersetzt.

19. § 59 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise

1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet,

- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, oder
 - c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet;
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Waisengeld wird auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn
- a) die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und
 - b) die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 erhöht sich die für den Anspruch auf Waisengeld oder den Eintritt der Behinderung maßgebende Altersbegrenzung für eine Waise, die einen der in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Dienste geleistet oder eine in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes genannte Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat, um den Zeitraum, der der Dauer des jeweiligen Dienstes oder der jeweiligen Tätigkeit entspricht. Die Altersgrenze erhöht sich jedoch höchstens um den Zeitraum, der der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern des gesetzlichen Zivildienstes entspricht; § 32 Absatz 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 wird Waisengeld ungeachtet der Höhe des Einkommens der Waise gewährt. Soweit ihr Einkommen jedoch das Zweifache des Mindestwaisengeldes nach § 26 Absatz 7 Satz 2 und § 43 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 angerechnet. Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes als Probezeit leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes befindet; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

20. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3 Satz 5 und“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 Satz 4, § 11a Absatz 1 Satz 2,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „in den Fällen des § 24b sowie der §§ 70 bis 74“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wer Dienstunfallfürsorgeleistungen nach § 27 beantragt oder erhält, hat gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle alle

Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

21. In § 63f Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 58b“ die Wörter „und dem Vierten Abschnitt“ eingefügt.
22. In den §§ 65, 66 und 68 werden jeweils die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
23. In § 70 Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Die §§ 249 und 249a“ durch die Wörter „§ 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung und § 249a“ ersetzt.
24. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sie kein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen nach § 53 Absatz 5 beziehen, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 53 Absatz 5“ durch die Wörter „(§ 53 Absatz 5 Satz 1 und 2)“ und die Wörter „durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres“ durch die Wörter „im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich“ ersetzt.

25. § 82 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wehrdienst Leistende nach den §§ 5, 6a und 6b des Wehrpflichtgesetzes oder freiwilligen Wehrdienst Leistende nach § 58b des Soldatengesetzes sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 1 und 3 sowie der §§ 11, 11a und 13 bis 24a des Bundesversorgungsgesetzes.“

26. Im Sechsten Teil wird Unterabschnitt 16 wie folgt gefasst:

„16. Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen

§ 104

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen

§ 53 ist bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden auf Soldaten, die nach

1. § 44 Absatz 1 oder 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist,
2. § 1 Absatz 1 des Personalanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013, 4019), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2807) geändert worden ist, oder
3. § 2 Absatz 1 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583)

in den Ruhestand getreten sind und ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung beim Auswärtigen Amt, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder im Rahmen der Mithilfe bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen beziehen. Auf sonstige Soldaten im Ruhestand, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung nach Satz 1 beziehen, ist Satz 1 nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreichen, entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Artikel 3 Nummer 35 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen zur Verteilung der Versorgungslasten bleiben unberührt.

(3) Artikel 3 Nummer 25 und Artikel 9 Nummer 23 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

(5) Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 26 bis 28 und 36, Artikel 6 Nummer 2 und 4, Artikel 8 sowie Artikel 9 Nummer 9 Buchstabe a und c, Nummer 15, 16, 24 und 26 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(6) Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe b bis h tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(7) Artikel 6 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bund ist verpflichtet, die Altersversorgung seiner Beamtinnen und Beamten, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Richterinnen und Richter (im Weiteren: Bundesbedienstete) zu sichern. Hierzu hat er insbesondere mit der Versorgungsrücklage (1999) und dem Versorgungsfonds des Bundes (2007) nachhaltigkeitsgewährleistende Instrumente geschaffen, die fortzuentwickeln sind.

Versorgungsrücklage

Die Versorgungsrücklage dient der mittelfristigen Begrenzung der Versorgungskosten des Bundes und zugleich der Stabilisierung des Systems der Beamtenversorgung als eigenständigem Alterssicherungssystem. Der demographische Wandel stellt nicht nur für das System der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für die Versorgung der Beamten von Bund, Ländern und Kommunen eine Herausforderung dar. Die demographische Entwicklung, die zum einen durch einen Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger und zum anderen durch eine höhere Lebenserwartung und damit durch eine längere Bezugsdauer von Versorgungsleistungen gekennzeichnet ist, führt auch beim Bund zu einer Erhöhung der Versorgungskosten. Mit dem Verzicht auf einen Teil der Bezüge- und Versorgungserhöhungen zugunsten des weiteren Aufwuchses der Versorgungsrücklage tragen die Bundesbediensteten seit 1999 dazu bei, die späteren Versorgungslasten des Bundeshaushalts zu dämpfen und das System der Beamtenversorgung zukunftssicher auszugestalten.

Zu diesem Zweck wurden der Versorgungsrücklage seit 1999 bislang neun Mal die Unterschiedsbeträge zugeführt, die sich aus den 0,2-Prozentpunkteabzügen von den Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ergaben. Dadurch kam es bis Ende 2015 zu einer Gesamtverminderung von insgesamt 1,8 Prozentpunkten; ursprüngliches Ziel war eine Gesamtverminderung von 3 Prozentpunkten bis 2013 (vgl. Bundestags-Drucksache 13/10282, S. 1; BT-Drucksache 13/10724, S. 1). Der Vorsorge dient auch die seit 2001 erfolgende regelmäßige Zuführung von Einsparungen aus der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 auf 71,75 Prozent (Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3926).

Nach der aktuellen Fassung des Versorgungsrücklagegesetzes wären die Mittel der Versorgungsrücklage bereits ab 2018 einzusetzen, um den Haushalt bezüglich eines Teiles der Versorgungskosten schrittweise zu entlasten. Diese Regelung geht zurück auf die noch aus dem (ersten) Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 17. Oktober 1996 stammende Annahme, dass bereits 2023 der Höchststand an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aller Gebietskörperschaften erreicht sein wird (vgl. BT-Drucksache 13/5840, S. 11). Für die unmittelbare Bundesverwaltung zeichnet sich jedoch ab, dass die Versorgungsempfängerzahl noch längere Zeit auf hohem Niveau bleiben und der Höchststand erst gegen 2035 eintreten wird (vgl. Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 8. Mai 2013, BT-Drucksache 17/13590, S. 51). Angesichts des Fortbestands der demographischen Herausforderungen erscheint es geboten, das bewährte und systemgerechte Instrument der Versorgungsrücklage maßvoll fortzuführen. Deshalb muss der Bund seine Versorgungsrücklage weiterhin erhalten und ihr Kapital weiter aufbauen.

Versorgungsfonds

Der Versorgungsfonds des Bundes wurde 2007 geschaffen, um die vollständige Finanzierung der Versorgungsausgaben der ab diesem Jahr beim Bund eingestellten Bundesbediensteten zu sichern und damit einen Beitrag zu Nachhaltigkeit und zur intergenerativen Gerechtigkeit zu leisten. Damit hat der Bund sein System einer nachhaltigen Absicherung der Versorgungslasten um eine weitere Komponente ergänzt. Zum Zwecke der Vorsorge zahlt der Dienstherr regelmäßig eine Summe ein, deren Höhe nach aktueller Rechtslage an sich alle drei Jahre laufbahnabhängig auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach Prozentsätzen der Dienstbezüge bestimmt werden soll. Die hiermit ursprünglich intendierte vollständige Kapitaldeckung der späteren Versorgungsausgaben lässt sich aber auf Grund der mit der Finanzkrise einsetzenden Entwicklungen auf den Kapitalmärkten bis auf weiteres nicht erreichen. Deshalb ist auf ein anteiliges Erstattungsverfahren umzustellen, womit auch eine Gefährdung des Bestandes des Sondervermögens vermieden werden kann.

Recht der Beamten- und Soldatenversorgung

Im Recht der Beamtenversorgung werden durch die Änderungen bei der Wartezeit die Vorgaben zum Zugang zum Alterssicherungssystem Beamtenversorgung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Nach § 4 Nummer 1 des Anhangs zur Richtlinie 97/81/EG vom 15. Dezember 1997 dürfen Teilzeitbeschäftigte in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden. Der momentan in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang eingeräumte Zugang zum Alterssicherungssystem Beamtenversorgung ist eine Ungleichbehandlung allein wegen der Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 4 Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG.

Mit der Berücksichtigung von vor dem 17. Lebensjahr zurückgelegten Dienstzeiten als ruhegehaltfähig soll vor allem eine Abrundung der in anderen Bereichen des Beamtenrechts bereits stattgefundenen Erleichterungen hinsichtlich einer individuellen persönlichen Ausgestaltung des Arbeitslebens in Abhängigkeit von familiären Erfordernissen erfolgen. Da das Vollzeitmodell, wie zum Beispiel die umfangreichen Regelungen zu einer Teilzeitbeschäftigung und Freistellungen als auch die Normen und Beweggründe zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zeigen, nicht mehr unstrittig anzunehmender Regelfall ist, soll den Bundesbediensteten auch zu Beginn ihres Arbeitslebens kein Nachteil hinsichtlich ihrer Altersversorgung entstehen.

Regelungen zur Versorgungslastenteilung sind vordergründig haushaltsrechtlicher Natur. Dennoch sind Regelungen zur Beteiligung eines vorangegangenen Dienstherrn in das Beamtenversorgungsrecht aufzunehmen, da es für den zur Zahlung eines Abfindungsbetrages im Sinne des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages verpflichteten Dienstherrn bei einem vorangegangenen bundesinternen Dienstherrnwechsel eine unzumutbare Härte darstellen würde, für eine Zeit aufzukommen, für die er keine Dienstleistung des Bundesbediensteten erhalten hat. Dies gilt umso mehr, als der abfindungspflichtige Dienstherr in Fällen, in denen kein weiterer Dienstherrnwechsel erfolgt, auch bisher schon eine Beteiligung des vorangegangenen Dienstherrn infolge der Regelungen zur Versorgungslastenteilung erhalten hätte. Daher waren die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zu erweitern.

Im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) besteht neben dem Änderungsbedarf zur Fortführung der Versorgungsrücklage weiterer Änderungsbedarf, weil einzelne Ämter zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Besoldung neu bewertet werden müssen und beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Einrichtung einer weiteren Vizepräsidentenstelle erforderlich geworden ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Versorgungsrücklage

Die Versorgungsrücklage wird länger erhalten, indem der Beginn der Mittelentnahme auf das Jahr 2032 verschoben und so in die Nähe der aktuell prognostizierten Versorgungshöchstlasten im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung verlegt wird. So wird die Aufzehrung des Vermögens verhindert, bevor das mit dem Gesetz bezweckte Ziel, die Höchstlast bei den Versorgungsausgaben zu dämpfen, erreicht wird. Die Versorgungsrücklage wird gestärkt, indem ihr bis 2031 weiter die Einsparungen aus der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes zugeführt werden.

Eine weitere Stärkung resultiert aus der Verlängerung der 0,2-Prozentpunkteverminderung, die aber mit Rücksicht auf die damit einhergehenden Belastungen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger maßvoll und letztmalig erfolgen soll. Die Verminderung wird daher bis 2024 befristet und mit der Maßgabe versehen, dass der 0,2-Prozentpunkteabzug im Rahmen eines Anpassungsgesetzes mit mehreren Anpassungsschritten nur bei der ersten Erhöhung erfolgt. Geht man davon aus, dass – entsprechend der Praxis der letzten Jahre – die auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragenden Tarifabschlüsse auf Bundesebene auch künftig mit einer Laufzeit von zwei Jahren und zwei Erhöhungsschritten abgeschlossen werden, wird die Wirkung der Verminderung gegenüber der geltenden Rechtslage damit praktisch halbiert. Dieser neue Mechanismus soll bereits in der Anpassungsrunde 2016/2017 wirksam werden. Der Regierungsentwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 (BT-Drucksache 18/...) enthält für 2016 eine entsprechende Regelung. Damit kommt es – in Annäherung an das ursprüngliche gesetzgeberische Ziel (s.o. unter I.) – im Zeitraum von 1999 bis 2024 zu einer maßvollen Gesamtverminderung von 2,8 Prozentpunkten.

Der weiteren Stärkung und Absicherung der Versorgungsrücklage dient auch die Optimierung der Anlagestrategie bei beiden Sondervermögen. Bei der Versorgungsrücklage wird erstmals die Anlage in Aktien zugelassen und damit die ursprüngliche Beschränkung auf Anleihen aufgehoben. Hauptgrund hierfür sind die Entwicklungen der Kapitalmärkte und die damit einhergehende Niedrigzinsphase. Um weiterhin eine am Anlageziel „Sicherheit“ ausgerichtete Anlagestrategie zu gewährleisten und gleichzeitig größere Spielräume bei der Anlageentscheidung und damit verbesserte Renditen zu ermöglichen, wird fortan der Erwerb von Aktien bis zu einem Anteil von 20 Prozent am gesamten Fondsvermögen zugelassen. Diese Aktienquote eröffnet Renditevorteile, wobei das höhere Risiko gegenüber einem reinen Renteninvestment begrenzt bleibt.

Versorgungsfonds

Bezüglich des Versorgungsfonds des Bundes wird gesetzlich klargestellt, dass er lediglich einer Teilfinanzierung der Versorgungsausgaben der ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten dient. Auf Grund der Entwicklungen auf den Kapitalmärkten (Niedrigzinsphase) ist die ursprünglich intendierte Volldeckung bis auf weiteres nicht erreichbar. Dementsprechend wird bei der Bestimmung der Höhe der Zuweisungen die durch die Entwicklung auf den Finanzmärkten überholte strikte Kopplung an versicherungsmathematische Berechnungen zur Erzielung einer Volldeckung durch eine neue, dem Ziel der Teildeckung dienende flexiblere Regelung abgelöst. Zukünftig finden sich maßgebliche Regelungen zur Bestimmung der Zuweisungssätze, insbesondere zu deren Höhe, in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung. Zudem wird der Gesetzeswortlaut verschlankt; alles insofern Notwendige steht dann in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung.

Die gesetzlich normierte Aktienquote des Versorgungsfonds wird von 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben, womit die Quote für beide Sondervermögen vereinheitlicht wird. Zudem sind fortan bei beiden Sondervermögen Investments auch in neue Anlageklassen nicht von vornherein ausgeschlossen. Damit wird nicht nur bei der Anlage der Mittel des

Versorgungsfonds, sondern auch bei der der Versorgungsrücklage deutlich mehr Flexibilität erzielt und höhere Renditechancen eröffnet. Gleichzeitig wird durch den verbindlichen Verweis auf die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen vom (Anlageverordnung) vom 18. April 2016 sichergestellt, dass besonders risikoreiche Anlageklassen und Anlageformen wie Rohstoffe oder geschlossene Fonds ausgeschlossen sind (vgl. Artikel 1 Nummer 3).

Recht der Beamten- und Soldatenversorgung

Eine wichtige Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes betrifft die Regelung zur Wartezeit. Auf die Wartezeit wird nunmehr die Zeitspanne des jeweiligen Dienstverhältnisses angerechnet und zwar nicht mehr nur mit ihrem jeweils ausgeübten Umfang. Im Endeffekt erhalten nunmehr sowohl Voll- als auch Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen nach Ablauf von fünf Jahren einen Zugang zum Alterssicherungssystem Beamtenversorgung.

Das 17. Lebensjahr als Begrenzung der Anerkennung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit entfällt. Damit wird jede dem Grunde nach ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Ermittlung des Versorgungsanspruches berücksichtigt.

Ein vorangegangener Dienstherr wird ohne Rücksicht darauf, ob im weiteren Verlauf ein weiterer Dienstherrwechsel stattfindet, an den Kosten für die Versorgung der Beamtin oder des Beamten im Umfang der bei ihm abgeleisteten Dienstzeit beteiligt.

Zur Bewältigung des Zustroms von Flüchtlingen werden die befristeten Ausnahmeregelungen zur Anrechnung von Verwendungseinkommen erweitert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung stützt sich, da ausnahmslos Bundesbedienstete betroffen sind, auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

- Versorgungsrücklagegesetz (VersRückIG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV)

Weder durch die Änderungen des VersRückIG und des BBesG noch durch die Änderung der Versorgungsfondszuweisungsverordnung erfolgen erhebliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

– Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Auch im BeamtVG und im Altersgeldgesetz (AltGG) erfolgen keine signifikanten Vereinfachungen des maßgeblichen Rechtsgebietes. Das Entfallen der persönlichen Untergrenze von 17 Jahren für eine Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vermeidet jedoch zusätzlichen Prüfungsaufwand für die Versorgungsfestsetzungsstellen und stellt mithin eine Erleichterung dar.

Eine Entlastung bei der Prüfung der gesetzlichen Regelung und bei der Sachverhaltsermittlung folgt aus dem Wegfall der Einkommensanrechnung auf Waisengeld.

Die Überführung der Berichtspflicht der Bundesregierung hinsichtlich des Versorgungsberichtes in das BeamtVG und die damit verbundene Aufhebung des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes von 1989 tragen zur Rechtsbereinigung bei.

– Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Mit dem Wegfall des Versorgungszuschlags und seiner Kompensation durch Anhebung des Bemessungssatzes der Übergangsgebühren um 25 Prozentpunkte auf 75 Prozent der Dienstbezüge werden die Bezüge zahlenden Stellen von einem aufwendigen Antragsverfahren entlastet. Es ist kein Fall denkbar, in dem ein Antrag auf Zahlung des Versorgungszuschlags abgelehnt werden könnte.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Sowohl durch den Erhalt und die Fortentwicklung der Versorgungsrücklage des Bundes als auch durch die Weiterentwicklung des Versorgungsfonds des Bundes wird der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in besonderem Maße entsprochen. Denn Ziel und Funktion von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds entsprechen den Zielen und Regeln dieser Strategie: Beide Sondervermögen zielen auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit durch eine teilweise kapitalgedeckte, d. h. nachhaltige Sicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben des Bundes. So wird Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen getroffen (vgl. Grundregel 1 der Managementregeln der Nachhaltigkeit).

Aktive wie pensionierte Bundesbedienstete tragen seit 1999 in erheblichem Maße zum Aufbau der Versorgungsrücklage durch regelmäßige (durch den Basiseffekt sogar fortwirkende) Verminderungen ihrer Besoldungs- beziehungsweise Versorgungsbezüge bei. Diese Zuführungen werden nunmehr noch bis 2024 fortgesetzt. So ermöglicht die Gesamtheit der Bundesbediensteten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, dass mit den Mitteln der Versorgungsrücklage ab 2032 der Bundeshaushalt mit Blick auf die absehbaren Spitzenbelastungen bei den Versorgungsausgaben spürbar entlastet wird.

Dieses Entlastungsziel wird in einem noch weiter gesteigerten Ausmaß beim auf Dauer angelegten Versorgungsfonds des Bundes verfolgt. Seit 2007 treffen hier die Dienstherren durch erhebliche jährliche Zuweisungsbeträge in besonders signifikanter Weise Vorsorge für die absehbaren zukünftigen Pensionslasten der ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten. Das entspricht den Zielen von Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit. Denn die finanziellen Lasten für die spätere Altersversorgung werden nicht mehr vollständig den nachfolgenden Generationen aufgebürdet, sondern in beträchtlichem Umfang dem Zeitraum zugeordnet, in dem sie tatsächlich begründet werden.

Insgesamt gesehen hat der Bund bereits durch die Schaffung seiner Versorgungsrücklage und seines Versorgungsfonds die Beamtenversorgung langfristig auf ein solides, weil nachhaltiges Fundament gestellt. Dieses Fundament wird nun durch die neuen gesetzli-

chen Maßnahmen weiter ausgebaut sowie befestigt und dadurch insgesamt deutlich gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Allgemein ist mit Mehrausgaben von weniger als 500 000 Euro zu rechnen, die haushaltsneutral in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden:

- Versorgungsrücklagegesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Versorgungsfondszuweisungsverordnung

Durch Erhalt und Fortentwicklung der Versorgungsrücklage entstehen für den Bundeshaushalt keine erwähnenswerten Mehrausgaben. Insbesondere sind die fortzuführenden 0,2-Prozentpunkteabzüge nach § 6 VersRücklG in Verbindung mit § 14a BBesG kostenneutral. Auch die Fortentwicklung des Versorgungsfonds des Bundes, etwa durch Anhebung des Aktienanteils, zieht keine Mehrausgaben nach sich. Selbiges gilt für die Änderung der VFZV durch Artikel 5, da hierdurch nicht die Zuweisungssätze verändert werden.

- Beamtenversorgungsgesetz

Die Änderungen des Beamtenversorgungsrechts ziehen keine nennenswerten Mehrausgaben nach sich. Im Übrigen sind auf den Änderungen basierende Ausgaben stark einzelfallabhängig; hinzu kommt, dass eine einheitliche Personalverwaltung, die die entsprechenden Fallkonstellationen erfasst und zum Zwecke der Erhebung von ungefähren Fallzahlen abgefragt werden könnte, im Bundesbereich nicht existiert.

- Bundesbesoldungsgesetz

Die Kosten der Hebungen der Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten großer Bundespolizeidirektionen werden innerhalb des Einzelplans 06 erwirtschaftet. Die Ausbringung einer Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten beim Deutschen Patent- und Markenamt und die Hebung der Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Justiz werden durch wegfallende Stellen im Einzelplan 07 kompensiert und erfolgen somit haushaltsneutral.

Die Kosten für die Hebung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung werden durch die Absenkung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz kompensiert.

- Wehrsoldgesetz (WSG)

In der Annahme einer weiterhin gleichbleibenden Anzahl von zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kommandierter Soldatinnen und Soldaten in einem Wehrdienstverhältnis nach § 58b oder dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes wie im ersten Halbjahr 2016 ergeben sich durch die Einführung einer BAMF-Stellenzulage für diesen Personenkreis jährliche Haushaltsausgaben von bis zu 36.000 €.

- Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Die Änderungen des Soldatenversorgungsrechts ziehen keine nennenswerten Mehrausgaben nach sich.

4. Erfüllungsaufwand

- a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderungen ergibt sich für pensionierte Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, Bundesrichterrinnen und Bundesrichter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten kein Erfüllungsaufwand. Für Bundesbedienstete ergibt sich ein Erfüllungsaufwand infolge der Antragsgebundenheit einer Entscheidung nach § 49 Absatz 2 über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach den §§ 10 bis 12. Da das Antragserfordernis jedoch bereits in der Verwaltungspraxis durchaus gängige Methode war, ergibt sich allein durch die gesetzliche Klarstellung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

- Versorgungsrücklagegesetz (VersRückIG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV)

Durch die prinzipielle Fortführung der Regelungen zur Versorgungsrücklage und zum Versorgungsfonds des Bundes verbleibt es im Wesentlichen beim bisherigen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

- Wehrsoldgesetz (WSG)

Die Einführung der neuen Zulage erfordert nur eine geringfügige Anpassung des Personalwirtschaftssystems der Bundeswehr, die ebenso die Zulagengewährung für wenige Einzelfälle mit dem vorhandenen Personal geleistet werden kann.

- Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Auf Grund der Änderung des § 11 entfällt künftig die Bearbeitung von Anträgen auf Zahlung des Versorgungszuschusses. Die antragsbedingte Gewährung des Versorgungszuschusses wäre im Wesentlichen erst für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von acht und mehr Jahren in Betracht gekommen, die nach dem 26. Juli 2012 in dieses Dienstverhältnis berufen worden sind. Insofern wäre der Erfüllungsaufwand erst ab 2020 angefallen. Es kann daher nicht berechnet werden, in welchem Umfang durch die Änderung des § 11 Erfüllungsaufwand entfällt.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auf Verbraucher und Verbraucherinnen haben die Regelungen keine Auswirkungen. Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare, noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

VII. Befristung

Eine dauerhafte Etablierung von Abschlägen bei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14a BBesG ist zu vermeiden. Die dauerhaft fortschreitende Absenkung

des Besoldungs- und Versorgungsniveaus könnte zur Folge haben, dass langfristig die verfassungsrechtlich erforderliche amtsangemessene Alimentierung der Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes nicht mehr gewährleistet ist. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 – ist einer von fünf Parametern als Indiz für das Vorliegen einer Unteralimentierung erfüllt, wenn die Besoldungsentwicklung um mindestens 5 Prozent hinter der Entwicklung der tariflichen Entgelte zurückbleibt. Nach der nunmehr vorgesehenen Abschlagsregelung ergäbe sich, ausgehend von einem kontinuierlichen weiteren Verlauf der Verminderung der Erhöhungen von Besoldung und Versorgung, ein Rückstand von 2,8 Prozent. Dies lässt die Gefahr einer Unteralimentierung nicht aufkommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung des § 2, die gleichzeitig sicherstellt, dass die Bezugnahme auf § 14a BBesG rechtsförmlichen Ansprüchen genügt.

Zu Nummer 2

Die aus redaktioneller und rechtsförmlicher Sicht vorgenommenen Änderungen des § 3 Satz 1 und 2 VersRückIG zielen darauf ab, den Zweck der „Versorgungsrücklage des Bundes“ klar, einheitlich und im Einklang mit § 7 Satz 1 VersRückIG zu bezeichnen.

Zu Nummer 3

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wird mit der Neufassung des Satzes 1 und der Einfügung des Satzes 2 für die Versorgungsrücklage erstmalig die Anlage in Aktien ermöglicht. Gleichzeitig wird durch die nun offenere Formulierung des Satzes 1 die Beschränkung auf in Euro-denominierte Schuldverschreibungen gestrichen, so dass fortan grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, etwa US-Staatsanleihen zu erwerben. Dementsprechend wird auch keine strikte Vorgabe mehr zur Denomination der Aktien gemacht, so dass künftig grundsätzlich auch in nicht Euro-denominierte Aktien (z. B. US-Aktien) investiert werden könnte. Darüber hinausgehend wird durch die Einfügung der Wörter „in der Regel“ erreicht, dass Anlagen in Schuldverschreibungen und Aktien zwar weiterhin den Regelfall darstellen, künftig aber auch Investments in andere Anlageklassen nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Das schafft mehr Flexibilität und eröffnet weitere Renditechancen.

Andererseits wird zur Art des Anlagemanagements durch Satz 1 bereits auf gesetzlicher Ebene die Vorgabe eingefügt, dass die Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erfolgen müssen. Insbesondere im Hinblick auf die Rechtssicherheit und um besonders risikoreiche Anlageklassen und Anlageformen wie Rohstoffe oder geschlossene Fonds auszuschließen, ist es sinnvoll, auf die hiernach einschlägige Anlageverordnung (siehe Abschnitt A. II. der Begründung) zu verweisen. Diese Verordnung besteht seit Jahren und hat sich als Rechtsgrundlage auch für die Anlageentscheidungen von Versorgungswerken, deren Träger sie regelmäßig für anwendbar erklären, bewährt. Zudem kann der in der Anlageverordnung enthaltene Anlagekatalog zum einen durch die Anlagerichtlinien, zum anderen durch Entscheidungen des Anlageausschusses weiter eingeschränkt und damit konkretisiert werden.

Um weiterhin eine am Anlageziel „Sicherheit“ ausgerichtete Anlagestrategie zu gewährleisten und gleichzeitig größere Spielräume bei der Anlageentscheidung und damit mehr Rendite zu ermöglichen, lässt Satz 2 fortan einen Aktienanteil von bis zu 20 Prozent zu.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 15 Satz 4 und schützt vor Zwangsverkäufen bei vorübergehendem Überschreiten der Aktienquote von 20 Prozent. Die Einzelheiten hierzu werden in den Anlagerichtlinien geregelt (vgl. § 5a). Dies betrifft vor allem die Frage, wie ein Überschreiten der Aktienquote kompensiert werden kann (etwa durch Verkauf von Aktien oder die die baldmöglichste Verwendung neuer Zuflüsse für den verstärkten Zukauf von Anleihen mit dem Ziel einer Wiederherstellung des 20-Prozent-Anteils von Aktien).

Zu Nummer 4

Der neue § 5a regelt die Anlagerichtlinien und die Zusammensetzung und Aufgaben des Anlageausschusses.

Absatz 1 betrifft die für die Verwaltung und Anlage des Sondervermögens wichtigen Anlagerichtlinien. Nach Satz 1 ist das Bundesministerium des Innern (BMI) verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Anlagerichtlinien zu erlassen. Neu ist daran die gesetzliche Pflicht zur Einbeziehung des Sachverständigen der Deutschen Bundesbank beim Richtlinienenerlass; allerdings entspricht deren Einbeziehung der bisherigen Praxis. Im Übrigen entspricht Satz 1 dem bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 2. Mit Absatz 1 Satz 2 wird eine explizite Rechtsgrundlage für die Einbeziehung weiterer Bundesministerien in das Verfahren zum Erlass der Anlagerichtlinien geschaffen. Darunter fallen bislang das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Blick auf den zum 1. Januar 2008 gebildeten „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (vgl. § 366a Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch [SGB III]) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Blick auf den zum 1. Januar 2015 durch das Erste Pflegestärkungsgesetz geschaffenen Pflegevorsorgefonds. Die offene Formulierung des Satzes gewährleistet die zukünftige Mitwirkung zusätzlicher Bundesressorts.

Absatz 2 Satz 1 statuiert nähere Vorgaben für den Inhalt und die Reichweite der Anlagerichtlinien, indem er insoweit die Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6 VAG, d. h. die Anlageverordnung, für anwendbar erklärt. Daraus ergeben sich insbesondere nähere Vorgaben zu den für Investments in Frage kommenden Anlageklassen und Anlageformen. Satz 2 stellt klar, dass die Deutsche Bundesbank bei der Verwaltung der Mittel der Sondervermögen zur Beachtung der Anlagerichtlinien verpflichtet ist. Für die Übertragung der Vorgaben der Anlageverordnung in die Anlagerichtlinien sind das BMI und das BMF verantwortlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die nunmehr gesetzlichen Vorgaben der Anlageverordnung bei der Ausgestaltung der Anlagerichtlinien zu beachten sind.

Absatz 3 stellt den Anlageausschuss erstmals auf eine gesetzliche Grundlage und macht gleichzeitig nähere Vorgaben insbesondere zu seinen Zuständigkeiten und zu seiner Besetzung. Absatz 3 Satz 1 weist ihm allgemein die Aufgabe zu, bei der Mittelanlage mitzuwirken; Absatz 4 Satz 1 erklärt ihn für zuständig, die Anlagerichtlinien zu überprüfen und ggf. neue Entwürfe vorzulegen. Absatz 4 Satz 2 erklärt den Anlageausschuss zudem für befugt, konkretisierende Vorgaben zur Anlage der Mittel im Rahmen der in der Anlageverordnung und in den Anlagerichtlinien vorgesehenen Spielräume zu unterbreiten. Weitere Aufgaben des Anlageausschusses können durch die Anlagerichtlinien bestimmt werden (Absatz 3 Satz 1).

Absatz 3 Satz 2 bis 4 bestimmt, wer im Anlageausschuss den Vorsitz innehat und wer seine Mitglieder sind bzw. sein können. Der Vorsitz im Anlageausschuss obliegt der fachlich zuständigen Abteilungsleitung des BMI (Satz 2). Die von Absatz 1 erfassten Bundes-

ministerien sind im Anlageausschuss als Mitglieder vertreten (Satz 3). Dazu zählen das BMI und das BMF (Absatz 1 Satz 2), hinzukommen das BMAS sowie das BMG (vgl. Absatz 1 Satz 2, näher dazu oben zweiter Absatz). Zudem können durch die Anlagerichtlinien beratende Mitglieder bestimmt werden (Absatz 3 Satz 4).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 14a BBesG, insbesondere zur Neufassung des Absatzes 2 und zum Entfallen des Absatzes 2a (siehe Artikel 6 Nummer 1). Nach § 14a Absatz 2 BBesG erfolgt künftig die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte bei jeder gesetzlichen Anpassung der Besoldung nach § 14 BBesG nicht mehr bei jedem einzelnen Anpassungsschritt, sondern nur noch einmal je Anpassungsrunde. Bei mehreren Anpassungsschritten in einer Anpassungsrunde erfolgt die Verminderung mit dem ersten Anpassungsschritt. § 14a Absatz 2a BBesG bedarf es nicht mehr, weil die darin ab 2002 vorgesehene achtmalige Aussetzung der Verminderungen bereits stattgefunden hat. Da § 14a Absatz 3 BBesG nur redaktionelle Anpassungen erfahren hat, werden zudem die aus der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 Prozent auf 71,75 Prozent resultierenden Einsparungen auch in Zukunft zur Hälfte der Versorgungsrücklage zugeführt. Die (moderate) Fortführung der Zuführung der 0,2-Prozentpunkteabzüge und 50 Prozent der Einsparungen führen insgesamt zu einer deutlichen Stärkung des Kapitalstocks der Rücklage (vgl. auch die Abschnitte A.I. und A.II. der Begründung).

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 steht im Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung eines Versorgungszuschlages und ist vor dem Hintergrund des mit der Versorgungsrücklage verfolgten Ziels zu sehen, Vorsorge für spätere Versorgungsausgaben zu schaffen. In der Versorgungsrücklage sollen alle Beiträge gebündelt werden, die mit diesem Ziel dem Bund zugeflossen sind. Hierzu gehören auch Versorgungszuschläge, die von Bundesbediensteten für die Dauer ihrer Beurlaubung gezahlt wurden, damit ihre entsprechenden Dienstzeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Neuregelung gilt nicht für vor deren Inkrafttreten bereits vereinnahmte Versorgungszuschläge.

Der neue Absatz 5 hat folgenden Hintergrund: Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag dienen der Vorsorge für die späteren Versorgungsausgaben der betreffenden Person. Sofern es sich um einen vor 2007 eingestellten Beamten handelt, die aus dem Dienst einer Kommune oder eines Landes zum Bund wechselt (sog. Status- bzw. Personalwechsel von Land/Kommune zu Bund), sollte der an den Bund gezahlte Betrag auch der Versorgungsrücklage zu Gute kommen. Nach bisherigem Recht war dies nicht möglich. Dem wird mit dem neuen Absatz 5 Satz 1 abgeholfen und dadurch auch die Versorgungsrücklage weiter gestärkt. Es handelt sich insoweit um eine Parallelregelung zu § 16 Absatz 3 Satz 1, die dies in Bezug auf den Versorgungsfonds des Bundes bezüglich ab 2007 eingestellter Bundesbediensteter bereits vorsieht. Wenn ein Dienstherr im Sinne des § 1 Absatz 1 für einen Bundesbediensteten in Anwendung des Satzes 1 bereits eine vereinnahmte Abfindung an die Versorgungsrücklage abgeführt hat, später aber auf Grund eines Wechsels dieses Bundesbediensteten zu einer Kommune oder einem Land seinerseits eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zahlt, erleidet er eine Doppelbelastung. Um diese auszugleichen, wird ihm durch den neuen Absatz 5 Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, einen der abgeführten Abfindung entsprechenden Betrag aus der Versorgungsrücklage zu entnehmen.

Der neue Absatz 6 erfasst namentlich die aktuell in § 55 Absatz 1 Satz 5 und § 56 Absatz 3 Satz 2 BeamtVG geregelten Fälle, daneben auch die entsprechenden Regelungen

im Soldatenversorgungsgesetz. § 55 Absatz 1 Satz 5 BeamtVG betrifft die Konstellation, dass einer Beamtin/ einem Beamten oder einer Versorgungsempfängerin/ einem Versorgungsempfänger anstelle einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Kapitalbetrag gezahlt wird und er diesen innerhalb von drei Monaten nach Zufluss an den Dienstherrn abführt. Bislang konnte dieser Kapitalbetrag nicht der Versorgungsrücklage zugewiesen werden. Hier schafft die Neuregelung in Bezug auf vor 2007 eingestellte Beamtinnen und Beamte Abhilfe. § 56 Absatz 3 Satz 2 BeamtVG regelt den Fall, dass einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Versorgungsempfängerin oder einem Versorgungsempfänger von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung statt einer Versorgung ein Kapitalbetrag gezahlt wird und er diesen innerhalb eines Jahres nach Zufluss an den Dienstherrn abführt. Bislang war es einem Dienstherrn nicht möglich, diesen Kapitalbetrag der Versorgungsrücklage des Bundes zuzuführen. Auch dies ermöglicht die neue Regelung nun in Bezug auf vor 2007 eingestellte Beamtinnen und Beamte.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 14a BBesG, insbesondere zur Neufassung des Absatzes 2 und zum Entfallen des Absatzes 2a (siehe Artikel 6 Nummer 1).

Zu Buchstabe b

Der Beginn der Entnahme der Mittel aus der Versorgungsrücklage zum Zweck der Mitfinanzierung der Versorgungsausgaben wird auf 2032 verschoben. Nach der ursprünglichen Planung bzw. bisherigen Rechtslage sollte mit der Mittelentnahme bereits 2014 bzw. 2018 begonnen werden. Dies erscheint für die unmittelbare Bundesverwaltung nicht mehr zielführend, weil sich herausgestellt hat, dass die bei der Schaffung der Versorgungsrücklage 1999 vorherrschenden statistischen Annahmen zum Höchststand der Versorgungsempfängeranzahl aller Gebietskörperschaften insofern anzupassen sind. Nach aktuellen Prognosen wird der die unmittelbare Bundesverwaltung betreffende Versorgungsempfängerhöchststand erst gegen 2035 erreicht (vgl. Fünfter Versorgungsbericht, BT-Drucksache 17/14590, S. 51).

Entsprechend dem ursprünglichen Zweck der Versorgungsrücklage (Dämpfung der Höchstlast bei den Versorgungsausgaben) ist daher der Beginn der Mittelentnahme in die Nähe des nunmehr prognostizierten Versorgungslastenhöchststandes im Jahr 2035 zu verlegen. Gleichzeitig wird so der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage ermöglicht, da auch die Zuführungen nach § 14a Absatz 2 und 3 BBesG bis einschließlich 2031 fortgesetzt werden (zum Ganzen vgl. Abschnitt A.II. der Begründung).

Zu Nummer 7

Die §§ 7 bis 7c sind hinfällig:

§ 7a war die Rechtsgrundlage für die vollständige Entnahme der durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in die Versorgungsrücklage eingezahlten Mittel. Diese Entnahme hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum 4. Juli 2007 abgeschlossen. Entnommen wurden 924 371,60 Euro, weitere Mittel wurden nicht eingezahlt.

§ 7b ermächtigte die Bundesagentur für Arbeit (BA) zur vollständigen Entnahme der von ihr in die Versorgungsrücklage eingezahlten Mittel. Die BA hat die vollständige Entnahme der Mittel in Höhe von 46 164 322,58 Euro am 23. Juni 2008 abgeschlossen, wenige Monate nach Errichtung ihres Versorgungsfonds zum 1. Januar 2008. Sie hat danach keine Mittel mehr zugeführt.

Die Regelung des § 7c ist erst seit dem 6. Juni 2015 in Kraft, die danach mögliche Entnahme der Mittel einschließlich aufgelaufener Zinsen in Höhe von 6 067 201,18 Euro hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gleichwohl bereits am 22. Dezember 2015 abgeschlossen. Damit kann § 7c entfallen.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Nach dem geltenden Versorgungsrücklagegesetz erfolgt die Mitwirkung im Beirat nur in Bezug auf die die Versorgungsrücklage des Bundes (§ 11 Absatz 1) und den Versorgungsfonds des Bundes (§ 15 Satz 1) betreffenden Fragen. Für eine Mitwirkung des BMAS und des BMG im Hinblick auf deren Sondervermögen, insbesondere soweit es um die Anlagerichtlinien nach dem Versorgungsrücklagegesetz geht, fehlt in diesem Gesetz bislang eine ausdrückliche Regelung. Ungeachtet dessen nehmen § 366a Absatz 6 Satz 2 des SGB III und § 134 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bereits Bezug insbesondere auf die Anlagerichtlinien nach dem VersRückIG und wirkte das BMAS insofern bereits im Beirat mit. Der neue Absatz 1a schafft hierfür im VersRückIG eine klare Grundlage und ist gleichzeitig offen für die Mitwirkung weiterer Bundesressorts wie etwa des BMG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das BMG wird anlässlich der Schaffung des Pflegevorsorgefonds (durch Artikel 1 Nummer 30 des Ersten Pflegestärkungsgesetzes vom 17. Dezember 2014) als weiteres Sondervermögen des Bundes in den Kreis der entsendungsberechtigten Ressorts aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 10

Durch die Einfügung des Wortes „anteilig“ wird gesetzlich klargestellt, dass durch den Versorgungsfonds des Bundes eine vollständige Kapitaldeckung der Versorgungsausgaben der ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten bis auf weiteres nicht erreichbar ist. Auf Grund der Entwicklungen auf den Kapitalmärkten (Niedrigzinsphase) wäre die ursprünglich angestrebte Volldeckung derzeit nur sehr schwer finanzierbar. Auch aus versicherungsmathematischer und ökonomischer Sicht ist eine Kombination von Kapitaldeckung und Umlagefinanzierung angezeigt (sog. Mischfinanzierung bzw. hybride Finanzierung).

Zu Nummer 11

Durch die Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Beschränkung auf in Euro denominatede Schuldverschreibungen und Aktien ebenso aufgegeben wie der ausnahmslose Ausschluss von Anlagen in andere Anlageklassen (näher Begründung zu Nummer 3). Der nun in § 15 Satz 2 vorgesehene Verweis auf die Neufassung des § 5 stellt sicher, dass dies künftig auch für den Versorgungsfonds des Bundes gilt. In Ergänzung zum weiterhin in § 5 Absatz 2 Satz 1 normierten Anlagegrundsatz der „Sicherheit“ werden sich nähere,

insbesondere auch sicherheitsorientierte Vorgaben zur Qualität der für ein Investment erwogenen Schuldverschreibungen, Aktien und ggf. weiterer Anlageklassen künftig in den auch für den Versorgungsfonds geltenden Anlagerichtlinien finden, soweit sie nicht bereits aus der Anlageverordnung folgen (näher Begründung zu Nummer 3).

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wird die Aktienquote des Versorgungsfonds des Bundes von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht (siehe neuer § 5 Absatz 2 Satz 2 und Begründung zu Nummer 3). Eine Aktienquote von 20 Prozent eröffnet Renditevorteile, wobei das Risiko gegenüber einem reinen Renteninvestment begrenzt bleibt.

Der bisherige § 15 Satz 3 sieht eine Aktienquote von 10 Prozent für den Versorgungsfonds des Bundes vor. Auf Grund der Erhöhung dieser Quote auf 20 % und der Parallelisierung mit der neuen Aktienquote der Versorgungsrücklage des Bundes verlagert sich der Regelungsstandort in den neuen § 5 Absatz 2 Satz 2. Daher kann der bisherige Satz 3 entfallen. Dementsprechend wird der auf die Regelung der Aktienquote bezogene bisherige Satz 4, der die vorübergehende Überschreitung der Quote infolge von Kursänderungen erlaubt, ebenfalls in § 5 verlagert und bildet dort den neuen § 5 Absatz 2 Satz 3. Mithin kann der bisherige Satz 4 ebenfalls aufgehoben werden.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zukünftig finden sich die maßgeblichen Regelungen zur Bestimmung der Zuweisungssätze, insbesondere zu deren Höhe, in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV). Vor allem gibt der neue Wortlaut nicht mehr strikt vor, dass die Höhe der Zuweisungen allein auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen festzusetzen sei. Dies entspricht der Abkehr vom Ziel der Volldeckung (siehe Nummer 10, also § 14 Satz 1 - neu), zu deren Erreichung die versicherungsmathematischen Berechnungen ursprünglich vorgesehen waren. Zudem wird der Gesetzeswortlaut etwas verschlankt; alles insoweit Notwendige steht dann in der VFZV.

Auf Grund seiner Bedeutung und parallel zu § 17 Satz 3 (n. F.) wird der Überprüfungsmechanismus auf gesetzlicher Ebene neu geregelt und mit dem Überprüfungsrythmus der spätestens 2019 zu erlassenden Versorgungsfondserstattungsverordnung synchronisiert (§ 17 Satz 2 und 3 n. F.). Hierzu sieht der neue Satz 4 erstens vor, dass die nächste Bestimmung der Zuweisungssätze durch Rechtsverordnung erst mit Wirkung zum 1. Januar 2020 erfolgen muss, d. h. die aktuelle VFZV und die dort niedergelegten Zuweisungssätze gelten bis dahin weiter, und dass zweitens ab diesem Jahr ein fünfjähriger Überprüfungsrythmus gilt. Letzterer beginnt daher mit dem Jahr 2020, so dass die darauf folgende nächste Überprüfung spätestens im Jahr 2024 abgeschlossen werden muss, um ggf. die Höhe der Zuweisungen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 neu festzulegen.

Zu Buchstabe b

Wenn ein Dienstherr im Sinne des § 13 Absatz 1 für einen ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten in Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 bereits eine vereinnahmte Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag an den Versorgungsfonds abgeführt hat, später aber auf Grund eines Wechsels dieses Bundesbediensteten zu einer Kommune oder einem Land seinerseits eine solche Abfindung zahlt, erleidet er eine Doppelbelastung. Um diese auszugleichen, wird ihm durch den neuen Satz 3 die Möglichkeit eingeräumt, einen der abgeführten Abfindung entsprechenden Betrag aus dem Versorgungsfonds zu entnehmen. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf § 6 Absatz 5 Satz 2, der dies in Bezug auf die Versorgungsrücklage regelt und hier entsprechende Anwendung findet.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 erfasst namentlich die aktuell in § 55 Absatz 1 Satz 5 und § 56 Absatz 3 Satz 2 BeamtVG geregelten Fälle. § 55 Absatz 1 Satz 5 BeamtVG betrifft die Konstellation, dass einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Versorgungsempfängerin oder einem Versorgungsempfänger anstelle einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Kapitalbetrag gezahlt wird und er diesen innerhalb von drei Monaten nach Zufluss an den Dienstherrn abführt. Bislang konnte dieser Kapitalbetrag nicht dem Versorgungsfonds zuweisen werden. Hier schafft die Neuregelung in Bezug auf nach dem 31. Dezember 2006 eingestellte Bundesbedienstete Abhilfe. § 56 Absatz 3 Satz 2 BeamtVG regelt den Fall, dass einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Versorgungsempfängerin oder einem Versorgungsempfänger statt einer Versorgung ein Kapitalbetrag gezahlt wird und er diesen innerhalb eines Jahres nach Zufluss an den Dienstherrn abführt. Bislang war es einem Dienstherrn nicht möglich, diesen Kapitalbetrag dem Versorgungsfonds des Bundes zuzuweisen. Auch dies ermöglicht die neue Regelung nun in Bezug auf nach dem 31. Dezember 2006 eingestellten Bundesbedienstete.

Zu Nummer 13

Die Umstellung von der Voll- auf die Teildeckung (vgl. Nummer 10) hat auch Bedeutung für das Regelungsprogramm einer das Erstattungsverfahren betreffenden, noch zu erlassenden Rechtsverordnung. In ihr wird es nicht nur um das Verfahren zur Erstattung von Versorgungsausgaben der ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten gehen (so bislang die Fassung des Satzes 2), sondern sie muss auch nähere Vorgaben zur Ermittlung der Höhe der Erstattungssätze enthalten. Dies wird mit der Neufassung des Satzes 2 klargestellt und damit die Ermächtigungsgrundlage präzisiert.

Auf Grund seiner Bedeutung und parallel zum neuen § 16 Absatz 1 Satz 4 wird der Überprüfungsmechanismus auf gesetzlicher Ebene geregelt und mit dem fünfjährigen Überprüfungsrythmus der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (§ 16 Absatz 1 Satz 4 n. F., siehe Nummer 12 Buchstabe a) synchronisiert. Hierzu sieht der neue Satz 3 erstens vor, dass die Bestimmung der Erstattungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 erfolgen muss, und dass zweitens ab diesem Jahr ein fünfjähriger Überprüfungsrythmus gilt. Letzterer beginnt daher mit dem Jahr 2020, so dass die darauf folgende nächste Überprüfung spätestens im Jahr 2024 abgeschlossen werden muss, um ggf. die Höhe der Erstattungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2025 neu festzulegen.

Zu Nummer 14

Seitens der Bundesagentur für Arbeit wurden – anders als ursprünglich in § 366a Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative SGB III vorgesehen – nie Mittel in den Versorgungsfonds des Bundes eingezahlt. Zudem muss die Bundesagentur für Arbeit seit dem 1. Januar 2008 keine Leistungen an den Versorgungsfonds des Bundes erbringen, weil sie seitdem einen eigenen Versorgungsfonds betreibt (vgl. §§ 7b, 13 Absatz 2 VersRückIG, § 366a SGB III). Aus diesen Gründen kann § 18 VersRückIG aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Versorgungsfondszuweisungsverordnung)

Zur Bestimmung der Teildeckungsquote bedarf es einer versicherungsmathematisch fundierten Entscheidungsgrundlage. Daher wird vorgegeben, dass die versicherungsmathematisch zu berechnenden Deckungsgrade des Versorgungsfonds bei der Festlegung der Höhe der Zuweisungssätze zu berücksichtigen sind. Diese Deckungsgrade werden auch für die Bestimmung der Höhe der ab 2020 zu leistenden Erstattungen maßgeblich sein (§ 17 VersRückIG - Artikel 1 Nummer 13).

Vor dem Hintergrund dieser Parallelität wird auf gesetzlicher Ebene durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 3 VersRückIG n. F.) der Zeitpunkt der nächstmöglichen Überprüfung der Zuweisungssätze mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bestimmung der Erstattungssätze synchronisiert. Die Höhe der Erstattungssätze ist vor Beginn der Erstattungen aus dem Versorgungsfonds, d. h. vor 2020 (§ 17 Satz 1 VersRückIG), durch Rechtsverordnung (§ 17 Satz 2 VersRückIG) zu bestimmen. Dementsprechend sieht Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a vor, dass die nächste Überprüfung der Zuweisungssätze ebenfalls bis 2020 zu erfolgen hat, und bestimmt gleichzeitig einen neuen, fünfjährigen Überprüfungsrhythmus. Dieser neue Überprüfungsrhythmus entspricht aus den vorgenannten Gründen dem durch den neuen Artikel 1 Nummer 13 (§ 17 Satz 2 VersRückIG n. F.) für die Überprüfung der Erstattungssätze festgelegten (ebenfalls) fünfjährigen Überprüfungsrhythmus.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des § 62a.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des § 107d.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird nunmehr jede ruhegehaltfähige Dienstzeit mit ihrer Dauer und nicht mehr nur anteilig mit ihrem Umfang als zur Erfüllung der Wartezeit für geeignet erklärt.

Diese Rechtsfolge wurde bislang (auch schon) durch eine unionsrechtskonforme Auslegung der bisherigen Vorschrift erreicht (siehe u. a. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Juni 2014 – 3 A 125/14 –). Maßgebliche Grundlage hierfür ist § 4 Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14 vom 20. 1. 1998, S. 9). Danach stellt es eine Ungleichbehandlung allein wegen der Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 4 Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG dar, wenn die vollzeitbeschäftigte Beamtin oder der vollzeitbeschäftigte Beamte bereits nach fünf Jahren der Beschäftigung im Beamtenverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Genuss einer Versorgung gelangt, eine teilzeitbeschäftigte Beamtin oder ein teilzeitbeschäftigter Beamter wegen der nur verhältnismäßigen Anrechnung seiner Dienstzeit aber erst später. Gemäß der Richtlinie 97/81/EG rechtfertigt die Anknüpfung an die geleistete Arbeitszeit lediglich einen Unterschied in der Höhe der Versorgung, nicht jedoch in der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem ein Versorgungsanspruch besteht. Die Teilzeitbeschäftigte oder der Teilzeitbeschäftigte darf hinsichtlich seiner Beschäftigungsbedingungen, wozu auch der Zugang zum Alterssicherungssystem Beamtenversorgung zählt, wegen ihrer oder seiner Teilzeitbeschäftigung nicht schlechter gestellt werden als die oder der Vollzeitbeschäftigte. Die Teilzeitbeschäftigung darf sich somit lediglich auf die Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Dienstleistungsdauer nach dem Pro-rata-temporis-Grundsatz auswirken.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist daher hinsichtlich ihrer Rechtsfolge geeignet, unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und sorgt so insgesamt für Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung ist Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a. Mit der Änderung wird klar gestellt, dass eine Teilzeitbeschäftigung nicht mehr im geleisteten Umfang, sondern mit dem Dienstleistungszeitraum bei der Ermittlung der Wartezeit zu berücksichtigen ist. Die zeitanteilige Berücksichtigung einer ausgeübten Teilzeitbeschäftigung bei der Ermittlung, ob die erforderliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist nicht zulässig.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zur Vermeidung versorgungsrechtlicher Nachteile infolge laufbahnbedingter Unterschiede wurde beim Vergleich zwischen den verschiedenen Beamtenverhältnissen der unterschiedlichen Laufbahnen und Laufbahngruppen bisher für den Erwerb ruhegehaltfähiger Dienstzeit auf die Vollendung des 17. Lebensjahres abgestellt (siehe auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2015 – 4 S 1211/14). Damit wurde ein einheitlicher „Startpunkt“ geschaffen. Auf diesen wird u.a. zurückgegriffen, wenn im Rahmen der Anrechnung einer Rente (§ 55) die maximal erdienbare Versorgung als Höchstgrenze ermittelt werden muss (es wird insoweit auch auf die Begründung zu Nummer 29 Buchstabe b verwiesen).

Durch diesen einheitlichen Startpunkt wurde ausgleichend über alle Beamtenverhältnisse hinweg ein fiktiver Beginn des Berufslebens angenommen. Damit wurde eine gewisse Gleichstellung zwischen den Dienstverhältnissen, die keiner weitere Vorbildung und denen, die eine umfangreiche (Vor-) Qualifikation verlangen, erreicht.

Durch die Streichung wird diese Auffassung aufgegeben. Nunmehr wird das einzelne Beamtenverhältnis als auch die jeweilige Alterssicherung aus dem Blickwinkel der einzelnen Betroffenen betrachtet. Hiernach darf eine Beamtendienstzeit nicht allein deswegen von der Ruhegehaltfähigkeit ausgeschlossen werden, weil sie vor Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurde. Die Benachteiligung dieser entsprechenden Zeitabschnitte hinsichtlich ihrer (Aus-) Wirkungen auf die Alterssicherung der Beamtinnen und Beamten wird durch die Änderung beseitigt. Im Übrigen dient die Änderung der Rechtssicherheit, da sie geeignet ist, den Vorgaben des Unionsrechts hinsichtlich der Vermeidung einer Altersdiskriminierung zu entsprechen (siehe auch hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, a. a. O.)

Im Übrigen erscheint die praktizierte Vorgehensweise, die Ruhegehaltfähigkeit von Beschäftigungszeiten von einem Mindestalter abhängig zu machen, auch auf Grund der nicht mehr ausschließlich in Vollzeit ausgeübten Beamtentätigkeit nicht mehr sachgerecht. Die Erreichung des Höchstruhegehaltssatzes ist auf Grund dieser gebrochenen Erwerbsbiographien nicht mehr der Regelfall. Der Gesetzgeber hat dies auch erkannt und durch die Möglichkeit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit über die Regelaltersgrenze hinaus ein Instrument geschaffen, den individuellen Ruhegehaltssatz zu erhöhen. In diesem Zusammenhang erscheint eine schematische Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor dem 17. Lebensjahr überholt. Bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis würden bei einer erforderlichen Nachversicherung auch Zeiten vor dem 17. Lebensjahr einbezogen.

Die Änderung trifft naturgemäß in erster Linie die Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, in denen ein Beginn des Beamtenverhältnisses vor Vollendung des 17. Lebensjahres überwiegend vorkommen kann.

Zu Buchstabe b

Bis zur Beendigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge muss der Dienstherr schriftlich erklären, ob die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen gedient hat, damit die Beurlaubungszeit grundsätzlich ruhegehaltfähig ist. Zur Erleichterung elektronischer Verfahrensabläufe sollten Schriftformerfordernisse nach Möglichkeit vermieden werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 E-Government-Gesetz). Aus diesem Grund wird an Stelle des Schriftformerfordernisses empfohlen, eine „einfache“ elektronische Erklärung ausreichen zu lassen.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter ohne Dienstbezüge zum Zwecke der Aufnahme einer anderweitigen Tätigkeit beurlaubt, wird in der Regel eine Gewährleistungserstreckung durch den Dienstherrn ausgesprochen. Diese bewirkt, dass die Beamtin oder der Beamte in ihrer oder seiner Tätigkeit während der Beurlaubung rentenversicherungsfrei ist. Damit die Zeit dieser Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, aber als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden kann, muss vielfach ein Versorgungszuschlag entrichtet werden. Die Grundlage zur Erhebung eines Versorgungszuschlages und die Bindung der Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubungszeit an dessen entsprechende Zahlung sind bislang in der Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz normiert.

Danach sind 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Beamtin bzw. den Beamten als Versorgungszuschlag zu entrichten. Nur wenn die entsprechende Zahlung für den gesamten Zeitraum der Beurlaubung erfolgt, kann eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Forderung kann auch durch eine Zahlung seitens des Arbeitgebers der beurlaubten Beamtin bzw. des beurlaubten Beamten erfüllt werden; Schuldner bleibt aber die Beamtin bzw. der Beamte.

Mit der Änderung der Nummer 5 wird eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Versorgungszuschlages geschaffen. Damit wird insbesondere eine Grundlage dafür geschaffen, bei der Beurlaubung zu einem der in § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Dienstherrn die Zusicherung der Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge von der Erhebung eines Versorgungszuschlages abhängig zu machen, so wie dies auch schon im Rahmen der Verhandlungen über den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zwischen diesen Dienstherrn vereinbart wurde. Insbesondere die Höhe, die Bemessungsgrundlage und der Schuldner des Versorgungszuschlages bleiben dabei aber gleich. Damit – wie auch bisher – in Ausnahmefällen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages abgesehen werden kann, wird das BMI ermächtigt, entsprechende Regelungen zu erlassen.

Die überwiegende Mehrzahl der Länder hat bereits eine gesetzliche Regelung zur Erhebung eines Versorgungszuschlages in Fällen einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Mit der Ergänzung des § 6 wird nunmehr auch auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung eines Versorgungszuschlages geschaffen.

Die Erhebung eines Versorgungszuschlages entfällt, wenn in anderen Gesetzen bereits bestimmt ist, dass während einer entsprechenden Beurlaubung kein Versorgungszuschlag erhoben wird (z. B. § 4 des Postpersonalrechtsgesetzes, § 387 Absatz 5 SGB III). Sofern die Höhe des Versorgungszuschlages gesetzlich abweichend geregelt ist (z.B. § 21 DBGrG), geht diese abweichende Regelung als *lex specialis* vor.

Zu Nummer 4

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 5

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 8

Infolge der mit der Änderung des § 4 Absatz 1 BeamtVG vorgesehenen Verbesserung bei der Entstehung eines Ruhegehaltsanspruchs an sich (siehe Nummer 2) ist auch § 14 Absatz 4 anzupassen, der die Voraussetzungen für den Anspruch auf Mindestversorgung normiert. Mit den neuen Sätzen 4 und 5 des § 14 Absatz 4 soll vermieden werden, dass ein Anspruch auf Mindestversorgung entsteht, der in keinem Verhältnis zur abgeleisteten Dienstzeit steht.

Der Anspruch auf Mindestversorgung setzt weiterhin eine Dienstzeit voraus, die einer Vollzeitätigkeit von fünf Jahren entspricht. Davon erfasst sind auch Fälle, die aus anderen als den in § 4 Absatz 1 Nummer 2 BeamtVG aufgezählten Konstellationen dienstunfähig geworden sind. Grundsätzlich muss damit z. B. ein teilzeitbeschäftigter Beamter mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent zehn Jahre zurücklegen, um einen Anspruch auf Mindestversorgung zu erhalten. Aber auch Fälle von nicht ruhegehaltfähiger Beurlaubung werden hiervon erfasst, sofern sie dazu führen, dass die Beamtin bzw. der Beamte weniger als fünf Jahre (Vollzeitäquivalent) im Dienst war.

Aus der Neuregelung ergibt sich keine Schlechterstellung im Vergleich zur bisherigen Regelung der Mindestversorgung. Denn auch nach aktueller Rechtslage war ein Dienstzeitäquivalent von fünf Jahren in Vollzeit erforderlich, um einen Anspruch auf Versorgung und damit Mindestversorgung zu erhalten.

Vielmehr ergibt sich, nimmt man die Änderung des § 4 hinzu, insgesamt gesehen eine Verbesserung für Teilzeitbeschäftigte, da ihnen bereits nach fünf Jahren Teilzeitbeschäftigung von z. B. 50 Prozent (= 2,5 Jahre Vollzeitäquivalent) ein Versorgungsanspruch zumindest in Höhe der erdienten Versorgung zusteht. Für diesen Personenkreis entfällt eine versorgungslose Entlassung mit der Folge der Nachversicherung. Ihnen steht darüber hinaus infolge des Anspruches auf Versorgung ein Anspruch auf Beihilfe zu.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung, die den inneren Zusammenhang besser abbildet. Im Übrigen erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass der zu ermittelnde Durchschnitt des (schädlichen) Einkommens aus den Einkünften zu bilden ist, die innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 10

Durch die Änderung wird eine Regelung zur Eröffnung des Verfahrens in die Norm aufgenommen; sie dient damit der Klarstellung und Transparenz.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Die Unterscheidung zwischen den Merkmalen „in Ausübung des Dienstes“ und „infolge des Dienstes“ ist für die Praxis bedeutungslos.

Zu Buchstabe b

Nach geltender Rechtslage wird die besondere Situation getrennt lebender Eltern nur unzureichend berücksichtigt. Befindet sich das Kind nur zeitweise bei einem Elternteil (z. B. am Wochenende), lebt es nicht im Haushalt dieses Elternteils. Wege zur fremden Obhut (z. B. zu den Großeltern) wären dann nicht unfallgeschützt. Gleichzeitig wird durch die Erweiterung des Dienstunfallschutzes auf diesen Personenkreis durch Streichung der Voraussetzung, dass das dem Grunde nach kindergeldberechtigende Kind in seinem Haushalt leben muss, klargestellt, dass es sich um das eigene Kind der Beamtin bzw. des Beamten handeln muss, der Unfallschutz also davon abhängt, ob das Kind im ersten Grad mit der Beamtin bzw. dem Beamten verwandt ist.

Zu Nummer 13

Es wird auf die Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 14

Klarstellung, dass nicht alle Gegenstände, die Beamte in den Dienst einbringen, auch vom Sachschadenersatz umfasst werden. Erforderlich für den Sachschadenersatz ist ein Bezug zur dienstlichen Sphäre.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine Regelung über Haushaltshilfe fehlt bisher sowohl im BeamtVG als auch in der Heilverfahrensverordnung. Die Weiterführung des Haushalts bzw. die Kinderbetreuung ist in Fällen, in denen z. B. ein stationärer Aufenthalt erforderlich ist, oder wegen der Art und Schwere der Verletzung manchmal nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Gewährung von Reisekosten spielt im Dienstunfallrecht eine wichtige Rolle. Reisekosten werden immer dann gewährt, wenn die Benutzung eines Beförderungsmittels aus Anlass der unfallbedingten Heilbehandlung notwendig und angemessen war.

Zu Buchstabe b

Heilanstaltspflege gibt es nicht (mehr).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Dient der Klarstellung, dass Beamtinnen und Beamte nicht nur eine Behandlungspflicht, sondern auch eine Untersuchungspflicht haben. In der Praxis kommt es nämlich häufiger vor, dass sich Beamtinnen und Beamte mangels einer eindeutigen gesetzlichen Regelung weigern, sich untersuchen zu lassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ziel des Heilverfahrens ist, Unfallfolgen schnellstmöglich zu beseitigen, zu verbessern oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden. Hierzu ist in Einzelfällen die Beauftragung unfallrechtlich und unfallmedizinisch besonders befähigter Ärzte erforderlich, da erfahrungsgemäß die Behandlung durch den Hausarzt häufig nicht zielführend ist. Oft sind ärztliche Stellungnahmen dienstunfallrechtlich nicht verwertbar, so dass Folgeuntersuchungen durchgeführt werden müssen. Mit der Änderung soll das gesamte Verwaltungs- und Heilverfahren beschleunigt und verbessert werden. Die Vorschrift ist als Kannregelung ausgestaltet. Einzelheiten sind in der Heilverfahrensverordnung zu regeln.

Zu Nummer 16

Das Wort „Wartung“ ist in diesem Zusammenhang nicht mehr gebräuchlich und sollte daher sprachlich revidiert werden.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Dient der Klarstellung. Eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) liegt ab einer MdE von 25 Prozent vor.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 dient der Klarstellung, dass lediglich auf die Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz Bezug genommen wird und nicht auf die materiell-rechtlichen Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts.

Satz 3 regelt die Festsetzungsgrundlagen für den Unfallausgleich. Ein Anspruch auf Unfallausgleich besteht ab dem Unfalltag. Die erstmalige Feststellung der für die Höhe des Unfallausgleiches maßgeblichen unfallbedingten MdE erfolgt regelmäßig erst lange Zeit nach dem Unfallereignis und muss dann für die Vergangenheit vorgenommen werden. Da sich die MdE an objektiven funktionellen Einbußen orientiert, ist eine rückwirkende Einschätzung über mehrere Monate mit Schwierigkeiten behaftet. Weder der Gutachter noch die Verwaltung kennen die im Anschluss an das Unfallereignis bestehenden und (ständigen) Schwankungen unterliegenden konkreten Unfallfolgen. In der Praxis nimmt der Gutachter für die zurückliegenden Monate eine Einschätzung vor, die in der Regel zu einer rückschauend gestaffelten MdE-Bewertung führt (z. B. Einschätzung des Gutachters: MdE sechs Wochen: 100 Prozent, fünf Wochen: 80 Prozent, vier Wochen: 60 Prozent usw.).

Es ist daher vertretbar, wenn bei der Erstfeststellung nur der Grad der MdE entschädigt wird, der mindestens auch sechs Monate Bestand hatte.

Beispiel:

Zeitraum	MdE
erster Monat	100 %
zweiter Monat	80 %
dritter bis vierter Monat	60 %
fünfter Monat	50 %
ab dem sechsten Monat	30 %

In diesem Fall ist eine Zahlung des Unfallausgleiches infolge der über den gesamten maßgeblichen Zeitraum von sechs Monaten mindestens vorliegenden MdE von 30 Prozent sachgerechter, da nur diese MdE in diesem Maße dauerhaft bestanden hat. Das Risiko der individuell unterschiedlichen und kurzfristigen Schwankungen im Verlauf des Heilverfahrens wird dadurch ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist in der Praxis bedeutungslos. Auf Grund der bisherigen Regelung enthält Tz. 35.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz eine Aufzählung solcher äußerer Körperschäden. Diese spielen im Dienstunfallrecht eine untergeordnete Rolle (z. B. Schädelnarben, Verlust des Gaumens, des Kehlkopfs, der Nase, abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts, Sehbehinderung usw.). Hingegen gibt es für die häufig vorkommenden Unfallfolgen keine Festlegungen. Sie sind aber auch nicht erforderlich, weil sich die Höhe der MdE in der Praxis vielmehr an Erfahrungswerten orientiert (vgl. z. B. Schönberger/Mehrtens/Valentin, in: „Arbeitsunfall und Berufskrankheit“, 8. Auflage, 2010, Seite 96ff), die von Verwaltungen, Gerichten, Ärzten anerkannt sind. Diese Erfahrungswerte sichern die Gleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Dienstunfähige Beamtinnen bzw. Beamte werden in den Ruhestand versetzt (§ 44 des Bundesbeamtengesetzes [BBG]). In den Ruhestand treten kann nur eine Beamtin oder ein Beamte, die oder der die Regelaltersgrenze vollendet hat (§ 51 BBG).

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Vereinfachung.

Zu Nummer 19

Es wird auf die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Nach der geltenden Fassung war es möglich, dass eine durch einen Dienstunfall verletzte Beamtin oder ein durch einen Dienstunfall verletzter Beamter, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand endete, Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben kann. Dieser Widerspruch wird mit der Änderung beseitigt.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe c

Anpassung an den Unfallausgleich.

Zu Nummer 21

Anpassung an den Unfallausgleich.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Fälle, in denen der Unfall der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet wurde, sind nicht bekannt. Diese Regelung ist mithin überflüssig. Sinnvoll ist, eine Unfallmeldung gegenüber der Dienstunfallfürsorgestelle abzugeben.

Zu Buchstabe b

Der Dienstherr hat bei Vorliegen eines Dienstunfalls eine gesteigerte Fürsorgepflicht. Damit eine Entscheidung der Dienstunfallfürsorgestelle schnellstmöglich erfolgen kann, ist es erforderlich, dass diese Stelle so schnell wie möglich über das schädigende Ereignis informiert wird. Durch die Verpflichtung des Dienstvorgesetzten zur unverzüglichen (ohne schuldhaftes Verzögern) Untersuchung und Meldung des Ereignisses wird - im Interesse der verletzten Beamtin bzw. des verletzten Beamten - eine Verfahrensbeschleunigung erreicht.

Zu Nummer 23

Dient der Klarstellung, dass bei Versetzung einer durch Dienstunfall verletzten Beamtin oder eines durch einen Dienstunfall verletzten Beamten in den Dienst des Bundes das Bundesrecht anzuwenden ist.

Bund und Länder haben z. T. unterschiedliche Regelungen im Bereich der Dienstunfallfürsorge. Wechselt eine dienstunfallverletzte Landesbeamtin oder ein dienstunfallverletzter Landesbeamter zum Bund, muss sie oder er sich darüber im Klaren sein, dass nach der Versetzung ausschließlich Bundesrecht anwendbar ist. Umgekehrt gilt dies entsprechend. Bei der Versetzung einer dienstunfallverletzten Bundesbeamtin oder eines dienstunfallverletzten Bundesbeamten zum Land ist ausschließlich Landesrecht anwendbar. Die Länder haben ihre Versorgungsgesetze bereits entsprechend gefasst.

Zu Nummer 24

Durch die Änderung wird eine Regelung zur Eröffnung des Verwaltungsverfahrens in die Norm aufgenommen; sie dient damit der Klarstellung und Transparenz.

Weiterhin gilt jedoch der Grundsatz, dass die getroffene Entscheidung unter dem Vorbehalt des Fortbestehens der ihr zugrundeliegenden Rechtslage steht.

Der bisherige Satz 2 zweiter Halbsatz wird ein eigenständiger Satz. Damit wird klargestellt, dass alle Entscheidungen nach § 49 Absatz 2 unter dem Vorbehalt der fortbestehenden Rechtslage stehen.

Zu Nummer 25

Mit der Verweisung auf den Rechtsstand zum 30. Juni 2014 der in Bezug genommenen Vorschriften wird vermieden, dass es zu Widersprüchen bei der Anwendung der maßgeblichen Normen kommt.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung, die den inneren Zusammenhang besser abbildet.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung, die den inneren Zusammenhang besser abbildet.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Der Beweggrund, aus dem die Einkommensanrechnung beim Bezug einer Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung entfiel, trägt auch in der Beamtenversorgung.

Der mit der Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand ist im Vergleich zu demjenigen bei anderen Versorgungsberechtigten signifikant höher. Dieser resultierte insbesondere aus dem Umstand, dass Waisen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung sich regelmäßig in einer Ausbildung befinden. Dieser Personenkreis hat entweder geringe (nicht zur Anrechnung führende) Einkünfte aus Ausbildungsvergütung oder arbeitet unregelmäßig, nicht selten nur in bestimmten Zeiträumen (z. B. Semesterferien) und hat in der Regel wechselnde Arbeitgeber. Auch für die Waisen bedeutete der aufwändige Nachweis ihrer Einkommenssituation bürokratischen Aufwand.

Wird das Ergebnis der Ruhensregelung bei Waisen in Betracht gezogen, ließ sich in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle feststellen, dass es nicht zu einer Kürzung des Waisengeldes kam (die bisherige Höchstgrenzenregelung ermöglichte einen hohen Hinzuverdienst). Diese Bilanz dürfte sich durch die Neuregelung des § 53 Absatz 7 Satz 5 BeamTVG zum 1. Januar 2016 (siehe auch Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) noch verstärken. Kam es trotzdem zu einer Kürzung des Waisengeldes, waren die ruhenden (Gesamt-) Beträge haushälterisch betrachtet unbedeutend.

Daher wird der Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes auch in der Beamtenversorgung umgesetzt. Dies kann in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen beitragen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung, die den inneren Zusammenhang besser abbildet.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die von der Anrechnung ausgenommenen Bestandteile eines Erwerbseinkommens werden im Sinne einer besseren Übersicht nummerisch aufgelistet. Hinsichtlich der Nummern 1 bis 6 ergeben sich zur aktuellen Gesetzeslage keine Unterscheide.

Nummer 7 führt die Anrechnungsfreiheit von als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezügen ein. Der Leistungsgedanke im aktiven Dienst und die grundsätzliche Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge lassen sich nur bedingt miteinander vereinen. Da aber auch von Beziehern einer Beamtenversorgung (Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung) im Falle einer (weiteren) Verwendung im öffentlichen Dienst eine leistungsorientierte Dienstleistungserbringung erwartet wird, werden einmalige Leistungsbezüge im Sinne der Bundesleistungsverordnung (Leistungsprämien) und vergleichbare Leistungsbezüge anderer Dienstherren sowie entsprechende Leistungsbezüge im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes (z.B. § 18 (Bund) Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes) daher anrechnungsfrei gestellt. Die mit der Gewährung von Leistungsprämien zum Ausdruck kommende besondere Würdigung einzelner (singulärer) Leistungen in der Vergangenheit soll nicht dadurch entwertet werden, dass diese Prämie als Ruhensbetrag von der Versorgungsbezügen umgehend einbehalten wird. Anrechnungsfrei sind demgemäß auch die auf die entsprechenden tariflichen Bezüge entfallenden (eventuellen) Leistungen des Arbeitgebers zu einer Zusatzversorgung.

Mit Nummer 8 findet eine Erweiterung der nicht anrechenbaren Bestandteile eines neben der Versorgung bezogenen Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst statt. Die Regelung stellt die Auslandsbesoldung (Abschnitt 5 des BBesG, §§ 52 bis 56), die Versorgungsempfänger infolge einer Auslandsverwendung erhalten, anrechnungsfrei. Zur Auslandsbesoldung gehören bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland die Auslandsdienstbezüge und ggf. ein Kaufkraftausgleich sowie bei einer besonderen Verwendung im Ausland der Auslandsverwendungszuschlag. Die Auslandsdienstbezüge setzen sich nach § 52 BBesG aus Auslandszuschlag und Mietzuschuss zusammen. Der Auslandszuschlag (§ 53 BBesG) deckt die allgemeinen und auf den Dienstort bezogenen immateriellen Belastungen sowie den materiellen Mehraufwand (pauschal) ab. Der Mietzuschuss (§ 54 BBesG) trägt den hohen Mietkosten im Ausland nach Abzug eines Selbstbehalts der Beamtinnen und Beamten Rechnung. Ein Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG) soll lediglich die Unterschiede in der Kaufkraft der Bezüge, die zwischen dem ausländischen Dienstort im Vergleich zum Inland entstehen, ausgleichen. Der Auslandsverwendungszuschlag (§ 56 BBesG) gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung ab, mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung. Infolge dessen fließt der Versorgungsempfängerin bzw. dem Versorgungsempfänger kein messbarer Vermögensmehrwert zu, der im Rahmen der Einkommensanrechnung abgeschöpft werden kann. Anzurechnen sind daher in diesen Fällen lediglich die Bezüge, die der Beamtin oder dem Beamten im Ruhestand zustehen würden, wenn sie oder er im Inland verwendet werden würde. In die Ruhensregelung nach § 53 BeamtVG einzustellen sind somit die tatsächlich erhaltenen Bezüge abzüglich der auf Grund der §§ 52 bis 56 BBesG gewährten Bezügebestandteile.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Neufassung gehen keine inhaltlichen Änderungen einher. Vielmehr wird die zum 1. Januar 2016 in Satz 5 eingeführte Regelung klarstellend gefasst.

Zu Nummer 28

Da eine Person geschlechtsunabhängig Anspruch auf die genannten Versorgungsbezüge haben kann, wird mit der Einfügung der weiblichen bzw. männlichen Form eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die zum besseren Verständnis der Norm beiträgt.

Die übrige Änderung ist dem Umstand geschuldet, dass im Gegensatz zum Bund einige Länder noch eine sogenannte Sonderzahlung (z. B. ehemaliges Weihnachtsgeld) als Einmalbetrag gewähren. Beim Zusammentreffen zweier Versorgungsbezüge von verschiedenen Dienstherrn (§ 54 Absatz 4 BeamtVG) ist die Höchstgrenze zum Schutz der Sonderzahlung zu erhöhen. Ansonsten könnte es infolge der Unterschiedlichkeit bei der tatsächlichen Gewährung der Sonderzahlung zu einer Kürzung kommen.

Dies ist immer dann der Fall, wenn das die Höchstgrenzenberechnung bestimmende Witwengeld von einem anderen Dienstherrn als dem Bund gezahlt und die beim Witwengeld zustehende Sonderzahlung als Einmalbetrag im Monat Dezember ausgezahlt wird. Da es keine Regelung zur Erhöhung der Höchstgrenze nach § 54 Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Nummer 3 BeamtVG zum Schutze einer gewährten Sonderzahlung gibt, könnte es im Monat Dezember zu einer Kürzung des Ruhegehaltes nur wegen des Sonderzahlungsbetrages beim Witwengeld kommen. Da es im Gegenzug infolge der beim Bund in die monatlichen Versorgungsbezüge eingebauten Sonderzahlung bereits zu einer Erhöhung des Ruhegehaltes kommt, kann es hierbei schon zu einer Kürzung eben wegen des eingebauten Sonderzahlungsbetrages kommen.

Zur Sicherstellung, dass es infolge des Einbaus der Sonderzahlung in die Versorgungsbezüge zu keiner Schlechterstellung der Betroffenen kommt, wird die Höchstgrenze auf Grund des von anderer Seite gewährten jährlichen Betrages monatlich erhöht. Damit wird zwar im Endeffekt nur der monatlich gewährte Betrag der eingebauten Sonderzahlung von Seiten des Bundes geschützt, infolge der Konstruktion der Norm ist dafür aber der tatsächlich von anderer Seite gewährte Sonderzahlungsbetrag zum Witwengeld als Grundlage zu nehmen.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung der Tatbestandsvoraussetzungen wird Klarheit geschaffen, in welchen Fällen Satz 4 anzuwenden ist. Nach bisheriger Rechtslage waren die Tatbestandsvoraussetzungen der Sätze 3 und 4 zu ähnlich; eine klarere Abgrenzung schien daher erforderlich. Daneben erfolgt eine (sprachliche) Anpassung an die Vorschriften und Voraussetzungen des § 56 Absatz 3 Satz 1, 2. HS.

Zusätzlich wird durch den Wegfall der Tatbestandsvoraussetzung „Beitragsersatzung“ klargestellt, dass eine Erstattung von eigenen Beiträgen in Fällen, in denen wegen Nichterfüllung einer grundlegenden Wartezeit (z. B. 60 Kalendermonate nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für eine Regelaltersrente) kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, nicht dazu führt, dass diese Erstattung verrentet und angerechnet werden soll. In diesen Fällen mangelt es bereits an dem grundsätzlichen Zugang zu einem anderen Alterssicherungssystem; solche Fälle sind daher grundlegend von denjenigen zu unterscheiden, in denen ein Zugang besteht, aber der Anspruch auf eine laufende Rente an weitere Voraussetzungen geknüpft ist. Nur wenn ein Zugang zu dem anderen Alterssicherungssystem gewährleistet ist und wegen der Nichterfüllung dort normierter, sonstiger Voraussetzungen eine laufende Zahlung einer Rente nicht erfolgt und statt dessen eine Abfindung und sonstiger Kapitalbetrag geleistet wurde, ist dieser zu verrenten und anzurechnen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen. Mit der Streichung der Nichtanerkennung von grundsätzlich ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, ist es auch erforderlich, diese Zeiten in die Ermittlung der Höchstgrenze nach § 55 BeamtVG einzubeziehen. Es bleibt aber dessen ungeachtet für die Ermittlung der Höchstgrenze zugrunde zu legenden fiktiven Dienstzeiten bei der Fiktion, dass ein entsprechendes „typisches“ Beamtenverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres beginnt. Damit wird an dem Grundsatz festgehalten, dass auch bei „gebrochenen Biographien“, die ihr Berufsleben nicht ausschließlich im Beamtenverhältnis zurückgelegt haben, der Höchstruhegehaltsatz im Rahmen der Ermittlung der Höchstgrenze erreicht werden kann.

Zu Buchstabe c

Die Regelung zur Umrechnung von Beträgen in ausländische Währung wird nunmehr gesetzlich fixiert.

Zu Nummer 30**Zu Buchstabe a**

Bei der Ermittlung des im Rahmen eines Versorgungsausgleichsauskuftsverfahrens zu bestimmenden korrespondierenden Kapitalwertes eines Anrechts aus einem Beamtenverhältnis sind nach § 47 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) die entsprechenden Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwenden. Demzufolge ist der nach § 58 BeamtVG aufzuwendende Betrag hinsichtlich seines Wertes zum Stand am Ende der Ehezeit auch nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln. Im Einklang mit der Regelung des § 57 Absatz 2 Satz 1 muss der so ermittelte Betrag im Weiteren entsprechend den Sätzen der nach dem Ende der Ehezeit eintretenden allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Beamtenversorgung dynamisiert werden.

Nach der bisherigen Rechtslage wurden auf Grund der Anknüpfung des Beginns der Dynamisierung an den Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichtes entsprechende Erhöhungen, die zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung des Familiengerichtes eintraten, nicht berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 31

Zur Anwendungserleichterung wurde die Norm neugefasst und der Verweis auf das Einkommensteuergesetz in der Fassung bis zum 31. Dezember 2006 ersatzlos aufgehoben, indem die maßgeblichen Regelungen in den neuen § 61 Absatz 2 überführt wurden.

Darüber hinaus wurde mit der Neufassung hinsichtlich des Anspruches auf Waisengeld während eines freiwilligen Dienstes Bezug auf das Einkommensteuergesetz genommen. Mit diesem Verweis wird ein Gleichklang zwischen dem Steuerrecht und dem Beamtenversorgungsrecht hergestellt. Die Norm trägt insoweit auch der Verwaltungsvereinfachung Rechnung, als dass die versorgungsfestsetzenden Stellen nunmehr zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vielfach auf den Kindergeldbescheid zurückgreifen können.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Anzeigepflicht wird klarstellend um eventuell bestehende Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert. Dies dient dem Schutz der Versorgungsempfänger und der Verwaltung vor möglichen Rückforderungen, weil durch die bisherige Anzeigepflicht ggf. zustehende und damit auch anzurechnende Renten nicht oder erst verspätet bekannt werden.

Zu Buchstabe b

Im Bereich der Dienstunfallfürsorge fehlt es im BeamtVG an einer ausdrücklich gesetzlich normierten Regelung der Mitwirkungspflichten der Beamtin oder des Beamten. Die allgemeine Anzeigepflicht des § 62 BeamtVG ist nicht ausreichend, da sie nur die „Regelungsbehörde“ betrifft. Durch die Ergänzung in dem neuen Absatz 2a werden die bereits bestehenden grundsätzlichen und durch die Rechtsprechung bestätigten Pflichten (z. B. § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) präzisiert. Dies dient der Klarstellung und Rechtssicherheit. Für die Beamten muss aus dem Gesetz eindeutig erkennbar sein, was von ihnen verlangt werden kann.

Zu Nummer 33

Mit der Neufassung des § 62a wird die Pflicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag in jeder Wahlperiode einen Versorgungsbericht vorzulegen, ausdrücklich geregelt. Dieser Berichtsauftrag umfasst auch die Entwicklung der Sondervermögen einschließlich der dafür wesentlichen Parameter (insbesondere des Zinsniveaus) und der durch dieses Gesetz vorgesehenen neuen Instrumente zur Flexibilisierung des Anlagemanagements.

Derzeit ergibt sich aus § 62a Satz 1 BeamtVG nur mittelbar, dass die Bundesregierung Berichte über die Entwicklung der Versorgungsleistungen zu erstellen hat.

Zu Nummer 34

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35

§ 107b BeamtVG sieht für bundesinterne Dienstherrnwechsel auch nach Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages, durch den die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- oder länderübergreifenden Dienstherrnwechseln durch die Zahlung von Abfindungen an den aufnehmenden Dienstherrn geregelt worden ist, unverändert eine anteilige Zahlung der laufenden Versorgungslasten vor. In der Praxis haben sich jedoch Schwierigkeiten in solchen Fällen gezeigt, in denen nach einem bundesinternen Dienstherrnwechsel ein Dienstherrnwechsel erfolgt ist, auf den der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag anzuwenden ist. Wenn von dem abgebenden Dienstherrn im Außenverhältnis eine Abfindung nach dem Staatsvertrag zu zahlen ist, dieser die Beamtin oder den Beamten jedoch bereits von einem anderen Dienstherrn des Bundes übernommen hat, ist fraglich, inwieweit die Regelungen des § 107b BeamtVG überhaupt noch greifen. Die bundesinterne Versorgungslastenteilung erfolgt für die Versorgungsbezüge, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalls fällig werden (§ 107b Absatz 2 Satz 1 BeamtVG). Der letzte Dienstherr des Bundes hat aber, nachdem die Beamtin bzw. der Beamte zu einem Dienstherrn außerhalb des Bundesbereichs gewechselt ist, keine laufenden Versorgungsbezüge ab Eintritt des Versorgungsfalls, sondern eine Abfindung zum Zeitpunkt des (erneuten) Dienstherrnwechsels zu zahlen. Fraglich ist auch, ob man ihn noch als aufnehmenden Dienstherrn im Sinne des § 107b Absatz 1 Satz 2 BeamtVG bezeichnen kann und somit als anspruchsberechtigt.

Zu den Unklarheiten im Hinblick auf die rechtliche Einordnung kommen viele praktische Probleme. Der letzte Dienstherr des Bundes hat die Abfindung nach dem Staatsvertrag sofort zu zahlen. Versorgungsanteile früherer Dienstherrn des Bundes sind erst auf die nach Eintritt des Versorgungsfalles zu zahlenden Versorgungsbezüge zu erstatten. Um die Voraussetzungen dafür zu ermitteln, müsste der letzte Dienstherr des Bundes die nötigen Informationen von dem aufnehmenden Dienstherrn erhalten. Eine Verpflichtung anderer Dienstherrn, diese Auskünfte zu erteilen, kann aber nicht mehr angenommen werden, nachdem die bundesübergreifende Teilung der Versorgungslasten nach einem Abfindungsmodell erfolgt. Die Versorgungsbezüge von Dienstherrn außerhalb des Bundesbereichs unterscheiden sich nach der Föderalismusreform zudem von denen des Bundes; die Unterschiede werden vermutlich noch zunehmen. Daher würden auch für den Fall, dass man trotz der dargelegten offenen Rechtsfragen eine Verpflichtung früherer Dienstherrn nach § 107b BeamtVG bejahen würde, erhebliche Unklarheiten bei der späteren Ermittlung der jeweiligen Versorgungsanteile auftreten.

Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedarf, in den dargelegten Fällen eine von der rein bundesinternen Versorgungslastenteilung abweichende Regelung der Verteilung der Versorgungslasten vorzunehmen, die rechtliche Unsicherheiten ausschließt und auch den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Denn jedenfalls war es nie beabsichtigt, einige Dienstherrn auf Grund der Besonderheit, dass ein späterer Dienstherrnwechsel erfolgt und eine Abfindungszahlung auslöst, von der zunächst entstandenen Verpflichtung zur Versorgungslastenteilung zu befreien.

Nach dem neu eingefügten Absatz 6 erfolgt daher eine anteilmäßige Beteiligung der früheren Dienstherrn an der Abfindung in diesen besonderen Fällen, in denen nach einem oder mehreren Dienstherrnwechseln innerhalb des Bundes ein bundesübergreifender Dienstherrnwechsel erfolgt ist, der eine Abfindungszahlung an den aufnehmenden Dienstherrn nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag auslöst. Absatz 6 ergänzt die Regelungen des § 107b BeamtVG für solche Fälle um eine Regelung zur bundesinternen Teilung, in denen im Außenverhältnis Abschnitt 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages Anwendung findet. Hier bietet die Beteiligung der früheren Dienstherrn des Bundes an der Abfindung eine sachgerechte und verwaltungsökonomische Lösung. Soweit die Übergangsregelungen in Abschnitt 3 des Staatsvertrages besondere Lösungen für die Teilung der Versorgungslasten vorsehen, bedarf es keiner ergänzenden Regelung.

In denjenigen Fällen, in denen für die nach dem 31. Dezember 2006 eingestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes nach Abschnitt 2 des VersRückIG erfolgt sind, gilt die Versorgungslastenteilung ab 2020 nur noch in dem Umfang, in dem keine Erstattung durch den Versorgungsfonds erfolgt. Denn nach § 17 VersRückIG werden die ab dem Jahr 2020 entstehenden Versorgungsausgaben sowie die Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis geleistet werden, anteilig aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ erstattet. In der Gesetzesbegründung zu § 17 VersRückIG wird ausdrücklich ausgeführt, dass Ausgaben, die im Rahmen einer Versorgungslastenteilung an einen anderen Dienstherrn erstattet werden, von der Regelung erfasst sind. Dieser Vorbehalt greift allerdings nur, wenn ausschließlich Bundesdienstherrn, die durchgängig Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes geleistet haben, beteiligt sind. Soweit im genannten Zeitraum anteilig Pensionsrückstellungen oder Pensionsrücklagen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 366a SGB III – Versorgungsfonds der BA) gebildet wurden, ist die Regelung ab 2020 weiterhin erforderlich.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Das Auswärtige Amt (AA) hat für die Bewältigung zusätzlicher Aufgaben im Bereich Flucht und Migration einen erheblichen Personalmehrbedarf und hierzu im Haushalt 2016 zahlreiche zusätzliche Stellen erhalten, sämtlich mit kw-Vermerk zum 31. Dezember 2018. Um geeignetes Personal für diese Stellen konkurriert es mit zahlreichen anderen Bundes- und Landesbehörden. Daher möchte das AA verstärkt ehemalige Beamtinnen und Beamte einsetzen, die mit ihrer langjährigen Berufs- und vor allem Auslandserfahrung eine besondere Eignung für die zukünftigen, vornehmlich koordinierenden Aufgabengebiete mitbringen. Auf Grund der im AA üblichen Ausbildung zu Generalisten wird zudem eine flexible und effiziente Planung der Einsatzmöglichkeiten auch ohne längeren zeitlichen Vorlauf gewährleistet.

Für diese ehemaligen Beamtinnen und Beamte ist der Einsatz jedoch auf Grund der Anrechnung des Verdienstes auf die Pensionsbezüge nicht attraktiv. Sie werden im AA in der Regel als Tarifbeschäftigte E 9 eingestellt und erhalten ein sogenanntes Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Dieses Verwendungseinkommen wird auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die mit dem Siebten Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG) vom 3. Dezember 2015 getroffene Neuregelung des § 53 Absatz 7 Satz 4 BeamtVG, womit die monatsweise Berechnung des zulässigen Hinzuverdienstes dauerhaft auf eine Jahresbetrachtung umgestellt wird, so dass Verwendungseinkommen bei kurzfristigen Tätigkeiten regelmäßig anrechnungsfrei bleibt, ist keine hinreichende Attraktivitätssteigerung, da das AA regelmäßig auf ganzjährige Einsätze dieser Personen angewiesen ist.

Aus den dargelegten Gründen besteht ein Bedarf für eine Aussetzung der Anrechnung des Erwerbseinkommens auf die Versorgungsbezüge für einen befristeten Zeitraum, parallel zur Regelung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bis zum 31. Dezember 2018. Den mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgestatteten Personen wird dadurch – vor allem auch im Inland – eine wirtschaftlich attraktive Weiterbeschäftigung beim AA eröffnet, dem AA die Möglichkeit, kurzfristig hoch qualifiziertes Personal für Aufgaben im Bereich Migration und Flüchtlinge einzusetzen.

Darüber hinaus wird die mit dem 7. BesÄndG eingeführte Ausnahmeregelung, die auf Einkommen aus einer Beschäftigung beim BAMF begrenzt war, erweitert. Es hat sich gezeigt, dass viele Bundesbeamte im Ruhestand nicht ausschließlich beim BAMF eine Tätigkeit aufnehmen, sondern ebenfalls bei Landesbehörden und kommunalen Einrichtungen, die ebenfalls mit Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung betraut sind. Eine Differenzierung hinsichtlich der erzielten Einkommen in Bezug auf deren Anrechenbarkeit auf die jeweiligen Versorgungsbezüge ist in Anbetracht der Gleichartigkeit der (förderungswürdigen) Aufgaben nicht gerechtfertigt.

Die Regelung wird daher auf alle Verwendungseinkommen erstreckt, die im Zusammenhang mit der Mithilfe bei der Aufnahme und bei der Betreuung von Flüchtlingen stehen.

Mit dem Begriff der Aufnahme sollen auch diejenigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes erfasst werden, die an der Grenze (also unmittelbar bei der Aufnahme von Flüchtlingen) tätige Bundespolizisten entlasten. Hierbei wird es sich vor allem um pensionierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte handeln.

Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im Rahmen einer Verwendung im öffentlichen Dienst umfasst dabei insbesondere die Tätigkeit in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Mithilfe bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie vergleichbare Tätigkeiten. Darunter ist u. a. die Tätigkeit als Lehrkraft in besonderen Deutsch-Fördergruppen für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sowie der Einsatz im Rahmen von Angeboten für Flüchtlinge zum Erlernen der deutschen Sprache und zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen zu verstehen.

Da nun nicht mehr ausschließlich Beschäftigungen bei Bundeseinrichtungen erfasst werden, wird auch der Stichtag, zu dem die Beamtin oder der Beamte bereits im Ruhestand sein muss, aufgegeben. Dieser Stichtag war zur Vermeidung einer Kollision mit dem § 7b BBesG im 7. BesÄndG eingeführt worden. Die seinerzeit zu vermeidende Situation, dass die Beamtin oder der Beamte statt einer Fortführung des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus mit einem (unter Beachtung des § 7a BBesG insgesamt bis zu) 15-Prozent-Zuschlag zu seinen Dienstbezügen die Versetzung in den Ruhestand anstrebt, um anschließend einen anrechnungsfreien Hinzuverdienst zu erzielen, ist durch die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches teilweise obsolet. Die Beamtin oder der Beamte im Ruhestand, der eine Beschäftigung (im öffentlichen Dienst) außerhalb des BAMF (z.B. bei Landesbehörden) aufnimmt, kann nicht (mehr) darauf verwiesen werden, länger im Dienst zu bleiben, um einen besoldungsrechtlichen Zuschlag zu erhalten, da ihm dieser nur zusteht, wenn er bei einer Bundeseinrichtung länger im Dienst verbleibt.

Arbeitsmarktpolitisch ist diese gesetzgeberische Maßnahme vertretbar, weil der reguläre Arbeitsmarkt diesen kurzfristigen Bedarf an geeignetem und erfahrenem Personal nicht in vollem Umfang zu decken vermag.

Gleichbehandlungsansprüche, dass bei Bezug von anderweitigem Verwendungseinkommen von einer Anrechnung auf eine beamtenrechtliche Versorgung abzusehen ist, ergeben sich nicht, weil mit der befristeten Ausnahme bis Ende 2018 auf eine außergewöhnliche Sonderlage reagiert wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 33.

Infolge der Überführung der Berichtspflicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag in jeder Wahlperiode einen Versorgungsbericht vorzulegen, in das BeamtVG (§ 62a) kann die ursprüngliche Regelung aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Altersgeldgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 33.

Die gesetzliche Grundlage für die Pflicht zur Vorlage eines Versorgungsberichtes wird an die in Artikel 3 Nummer 33 und Artikel 4 vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Das im Bund bestehende System zur nachhaltigen Absicherungen von Versorgungslasten sieht seit dem 1. Januar 1999 in § 14a BBesG eine zweckgebundene Verminderung von Bezügeerhöhungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte zwecks Zuführung des Unterschiedsbetrags zu einem Sondervermögen, der Versorgungsrücklage, vor (Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998, BGBl. I S. 1666). Gesetzgeberisches Ziel dieser ursprünglich bis

zum 31. Dezember 2013 befristeten Anpassungsverminderungen war es, die aus dem Bundeshaushalt zu erbringenden Versorgungskosten zumindest teilweise aus angesparten Mitteln zu bestreiten und zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten um 3 Prozentpunkte abzusenken. Ab Januar 2003 sind sodann die Verminderungen für acht Anpassungen ausgesetzt und zugleich der Gesamtzeitraum der gesetzlichen Maßnahme bis zum 31. Dezember 2017 verlängert worden (Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3926, mit dem zugleich der Ruhegehaltshöchstsatz in acht Schritten von 75 Prozent auf 71,75 Prozent abgesenkt wurde).

Nach der geltenden Fassung des Versorgungsrücklagegesetzes wären die Mittel der Versorgungsrücklage bereits ab 2018 einzusetzen. Für die unmittelbare Bundesverwaltung zeichnet sich jedoch ab, dass die Versorgungsempfängerzahl noch längere Zeit auf hohem Niveau bleiben und der Höchststand erst um 2035 herum erreicht sein wird (vgl. Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 8. Mai 2013, Bundestags-Drucksache 17/13590, S. 51). Angesichts der fortbestehenden demographischen Herausforderung erscheint es geboten, nicht jetzt mit der Entnahme zu beginnen, sondern das bewährte und systemgerechte Instrument der Versorgungsrücklage maßvoll fortzuführen.

Daher bestimmt die Neufassung des § 14a BBesG, dass die zweckgebundene Verminderung von Besoldungs- und Versorgungserhöhungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte bis Ende 2024 fortgeführt wird (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Verminderung künftig nur noch beim ersten Anpassungsschritt vorzunehmen ist. Damit wird die Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage mit einer Abflachung der Verminderungen verbunden. Während bislang bei einem zweijährigen Anpassungszeitraum mit zwei Anpassungsschritten, wie er in den letzten Jahren tarifvertraglich üblich war, die Verminderung regelmäßig 0,4 Prozentpunkte (und bei drei Anpassungsschritten, wie sie das Besoldungsanpassungsgesetz 2012/2013 vorsah, sogar 0,6 Prozentpunkte) betrug, wird künftig erreicht, dass die Verminderung bei einer mehrstufigen Anpassung insgesamt 0,2 Prozentpunkte nicht übersteigt.

Absatz 3 sieht vor, dass der Versorgungsrücklage bis Ende 2031 neben den sich seit Beginn der Versorgungsrücklage in 1999 aufaddierenden Unterschiedsbeträgen nach Absatz 2 auch - wie seit 2001 praktiziert - 50 Prozent der Einsparungen aus der Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes zugeführt werden. Dies korrespondiert mit der Neuregelung in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzentwurfs (§ 7 VersRückIG betreffend), welche bestimmt, dass der Beginn der Mittelentnahme aus der Versorgungsrücklage auf das Jahr 2032 verschoben wird.

Durch beide Maßnahmen erfährt die Versorgungsrücklage eine weitere Stärkung und es wird die Aufzehrung des Vermögens verhindert, bevor das mit dem Gesetz bezweckte Ziel, die Höchstlast bei den Versorgungsausgaben zu dämpfen, erreicht wird.

Die Fortführung des Instruments der Versorgungsrücklage dient, wie schon bislang, der Begrenzung der Versorgungskosten. Die mit einem Anstieg der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Versorgungsdauer einhergehende demographische Entwicklung führt auch beim Bund zu einer Erhöhung der Versorgungslasten. Mit dem Verzicht auf einen Teil der Bezüge- und Versorgungserhöhungen zugunsten des weiteren Aufwuchses der Versorgungsrücklage leisten sowohl die Bundesbediensteten als auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen Beitrag zur Dämpfung der späteren Versorgungslasten des Bundeshaushalts. Zugleich werden – in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen gesetzgeberischen Ziel – die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen vermindert und es wird gewährleistet, dass die angesparten Mittel dann zur Verfügung stehen, wenn der Höchststand der Versorgungslasten beim Bund erreicht ist. Insgesamt dient die Fortführung der Versorgungsrücklage damit auch der zukunftsicheren Ausgestaltung und Stabilisierung des Systems der Beamtenversorgung.

Das Instrument der Versorgungsrücklage ist mit dem in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation vereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht für die damalige Rechtslage in seinem Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2007 – 2 BvR 1673/03 u. a. – festgestellt und die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungserhöhungen für sachlich gerechtfertigt erklärt. Angesichts des Fortbestands der demographischen Herausforderungen gilt Gleiches auch für die jetzt vorgesehene sehr maßvolle Fortführung dieses systemgerechten und bewährten Instruments, mit der eine Gesamtverminderung von 2,8 Prozentpunkten über einen Zeitraum von 26 Jahren erfolgt.

Dabei wird den Beamten auch nicht etwa ein eigener Beitrag zur Finanzierung ihrer Versorgung abgefordert (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2007 – 2 BvR 1673/03 u. a. –). Da kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf eine im Vergleich zur Tarifierhöhung unverminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassung besteht, wird nicht etwa auf das Vermögen des Einzelnen zugegriffen, sondern lediglich das vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärte System der Versorgungsrücklage fortgeführt.

Auch wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – sowie Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –) entsprochen. Angesichts einer Gesamtverminderung von (nur) 2,8 Prozentpunkten über einen Gesamtzeitraum von 26 Jahren ergibt sich insbesondere aus dem Vergleich zwischen der Besoldungs- und der Tarifentwicklung kein Hinweis auf einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip.

Zu Nummer 2

Die Entscheidung nach Satz 2 ist keine Ermessensentscheidung. Eine Festlegung der Zuständigkeit bei gebundenen Entscheidungen, wie sie Satz 4 trifft, ist untypisch für die Festsetzungsentscheidung und nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Klarstellung des abschließenden Vorrangs der Auslandssumzugskostenverordnung bei Auslandssumzügen zur Vermeidung von Doppelabgeltungen.

Zu Nummer 4

Gesetzgeberische Klarstellung. Hinsichtlich der mit dem 7. BesÄndG erfolgten Neuregelung des § 28 gilt für Beamte kein anderer Stichtag als für Soldaten.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ist durch Zeitablauf obsolet. Die nach den §§ 13 oder 83 Absatz 2 BBesG a.F. entstandenen und am 30. Juni 2009 bestehenden Ausgleichszulagen wurden nach § 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 BBesG jährlich um 20 Prozent vermindert, so dass diese Ausgleichszulagen zum 1. Juli 2014 abgebaut waren.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit den im 7. BesÄndG erfolgten Änderungen dieser Vorschrift.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit den im 7. BesÄndG erfolgten Änderungen dieser Vorschrift.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit den im 7. BesÄndG erfolgten Änderungen dieser Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Organisationserlass über die Änderung der Struktur der externen Finanzkontrolle des Bundes vom 10. März 2016 löst der Bundesrechnungshof die als nachgeordnete Behörden eingerichteten Prüfungsämter des Bundes mit Sitz in Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Koblenz, München und Stuttgart mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf und richtet an den Standorten Außenstellen ein. Damit ist das Personal der bisherigen Prüfungsämter in den Bundesrechnungshof integriert. Die Amtsbezeichnung des Direktors eines Prüfungsamtes des Bundes kann damit gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Konsequenz der Neubewertung des Amtes des Präsidenten der großen Bundespolizeidirektionen (Buchstabe g Doppelbuchstabe bb) wird das Amt des Vizepräsidenten dieser Direktionen in B 2 / B 3 (statt bisher A16/B2) ausgebracht.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung ist in Folge der Hebung (Doppelbuchstabe cc) obsolet geworden.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe g Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) richtet im Rahmen einer Neuorganisation der Amtsleitungs- und Hauptabteilungsebene eine weitere Vizepräsidentenstelle ein. Die zunehmende Internationalisierung und Globalisierung im Bereich des geistigen Eigentums fordert eine starke Präsenz des DPMA auf europäischer und internationaler Arbeitsebene. Die nationalen, europäischen und internationalen Kooperationspartner erwarten, dass hierfür stets ein Ansprech- und Verhandlungspartner auf der Amtsleitungsebene zur Verfügung steht. Die aktuelle Führungsstruktur mit einer Präsidentin und einem Vizepräsidenten wird dem angesichts der unmittelbar bei der Amtsleitung angesiedelten Aufgaben nicht in erforderlichem Umfang gerecht.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Vizepräsidentenstelle ermöglicht es dem DPMA, bei der Vielfalt global ausgerichteter Aktivitäten die notwendige Präsenz zu zeigen, um die Interessen der deutschen Wirtschaft in schutzrechtsrelevanten Fragen auf internationaler Ebene angemessen zu vertreten. Sie erlaubt es zugleich, die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften, deren Bündelung ihrer besonderen Bedeutung entspricht, einem Vizepräsidenten gezielt zuzuweisen. Die neu aufgenommene Amtsbezeichnung trägt dieser organisatorischen Änderung Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe g Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung aus Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

Streichung der Amtsbezeichnung auf Grund der veränderten Bewertung des Dienstpostens (Buchstabe g Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aus Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe g**Zu Doppelbuchstabe aa**

Streichung der Amtsbezeichnung infolge der Auflösung der Behörde des Bundesdisziplinaranwalts (§ 85 Absatz 4 Satz 1 BDiszG). Streichung der Amtsbezeichnungen auf Grund der veränderten Bewertung der Dienstposten (Buchstabe h).

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ist gegenwärtig als Vorhabenträger für das Suchverfahren nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) und als Betreiber für die

Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie für den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II zuständig. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung werden Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse in diesem Bereich auf das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) übergehen.

Neben der verminderten Personalverantwortung werden nach Inkrafttreten des o. g. Gesetzes auch Bedeutung und Aufgaben des BfS Veränderungen unterliegen, sodass eine Neubewertung des Amtes des Präsidenten nach Besoldungsgruppe B 6 (derzeit B 7) geboten ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei im Jahr 2008 wurden die Funktionen der Präsidenten der großen Bundespolizeidirektionen (Mitarbeiterzahl über 3 000) nach Besoldungsgruppe B 5 und die Leiter der übrigen Bundespolizeidirektionen nach Besoldungsgruppe B 4 bewertet.

Diese Einstufung bedarf angesichts der aktuellen Entwicklung, die durch einen deutlichen Aufwuchs von Planstellen und damit einhergehend durch eine zunehmende Komplexität der wahrzunehmenden Aufgaben gekennzeichnet ist, einer Anpassung. Der gestiegenen Führungsverantwortung und Leistungsspanne entspricht es, das Amt des Präsidenten einer entsprechenden (großen) Bundespolizeidirektion in Besoldungsgruppe B 6 (statt wie bisher in Besoldungsgruppe B 5) auszubringen. Dies betrifft die Direktionen Berlin, München, Pirna und Sankt Augustin. In Konsequenz dieser Neubewertung wird das Amt des Vizepräsidenten dieser Direktionen in B 2 / B 3 (statt bisher A16/B2) ausgebracht.

Dies korrespondiert mit der Besoldungs- und Ämterstruktur vergleichbarer polizeilicher Einrichtungen der Länder.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Bedeutung und Aufgaben des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) sind seit der letzten Bewertung der Leitungsfunktion im Jahr 1999 signifikant und dauerhaft gestiegen. Der Präsident des BBR verantwortet die Gesamtheit der Bauvorhaben des Bundes. Dies umfasst insbesondere die Bauvorhaben der Verfassungsorgane und der Bundesministerien in Berlin und Bonn, die Bauvorhaben des Bundes im Ausland, vor allem Botschaften, sowie die Kulturbauten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Die Behördenleitung trägt aber nicht nur die fachliche und administrative Verantwortung über den klassischen Baubereich des BBR, sondern umfasst auch die Amtsleitung für das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, welches als Ressortforschungseinrichtung des Bundes die Bundesregierung bei Aufgaben der Stadt- und Raumentwicklung sowie des Wohnungs-, Immobilien- und des Bauwesens berät. Diese Kombination zwischen konkreter Bauausführung und umfassender Forschung fordert eine besonders vielseitige Qualifizierung des Behördenleiters.

Seit 2009 wurden die Bundesbaugesellschaft Berlin sowie das Institut für die Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken in das BBR integriert, was einerseits zu einer Stärkung sowohl des Bau- als auch des Forschungsbereichs geführt hat, und andererseits mit einer entsprechend höheren Aufgaben- und Verantwortungsbreite verbunden war. Dies

erfordert die Eingruppierung des Amtes des Präsidenten des BBR in die Besoldungsgruppe B 7 (statt derzeit Besoldungsgruppe B 6).

Zu Doppelbuchstabe bb

Seit Einrichtung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) zum 1. Januar 2007 und der seinerzeitigen Bewertung der Funktion des Präsidenten mit Besoldungsgruppe B 6 hat sich das Aufgabenspektrum sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich erweitert. So haben die Aufgaben im ursprünglichen Haupt-Betätigungsfeld des BfJ, dem Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, dadurch eine neue Qualität erhalten, dass Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister seit 2014 in einem Online-Verfahren unmittelbar beim Bundesamt beantragt werden können. Über das ECRIS-Verfahren (European Criminal Records Information System) findet seit 2012 ein ständiger Informationsaustausch zwischen den Registern der EU-Mitgliedsstaaten statt, weshalb zunehmend auch Europäische Führungszeugnisse erteilt werden. Als neues Aufgabenfeld ist zudem der Verbraucherschutz hinzugekommen. Seit 2014 unterstützt das BfJ daher die behördliche Schlichtungsstelle für den Luftverkehr. Durch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sind ihm zudem in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten die Aufgaben der nationalen Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und der Anerkennungsbehörde für Verbraucherschlichtungsstellen übertragen worden. Die Bewertungskriterien ergeben eine Steigerung des Verantwortungsumfangs des Präsidenten des BfJ. Die Änderung (Ausbringung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Justiz in der Besoldungsgruppe B 7) trägt der geschilderten Entwicklung Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe g Doppelbuchstabe bb.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatengesetzes)

Durch die Ergänzung wird verhindert, dass das Wehrdienstverhältnis eines in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit eintretenden Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit entgegen der Regelungsabsicht des Satzes 1 nach § 46 Absatz 3a Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) kraft Gesetzes endet, weil die Ausnahme des § 46 Absatz 3a Satz 4 SG auf Grund der in bestimmten Fällen zu erteilenden Zustimmung nach § 46 Absatz 3a Satz 5 SG nicht greift, und die Regelung des § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Soldatenversorgungsgesetzes, die Berücksichtigung der Zeit in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis als ruhegehaltstfähige Dienstzeit, damit mangels eines Wahlbeamtenverhältnisses während des fortbestehenden Wehrdienstverhältnisses leer läuft.

Zu Artikel 8 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung unterstützt auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 7. Oktober 2015 im Rahmen der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Bewältigung seiner Aufgaben. Für beim BAMF verwendete Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ist mit dem 7. BesÄndG vom 3. Dezember 2015 befristet auf den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2018 eine neue Stellenzulage geschaffen worden.

Soldatinnen oder Soldaten, die Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes (Freiwilligen Wehrdienst Leistende – FWDL) und nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes (Reservistendienst Leistende – RDL) leisten, konnten mangels entsprechender Rechtsgrundlage eine solche Zulage nicht erhalten. Gleichwohl werden FWDL und RDL aufgrund ihrer Qualifikation vollwertig im BAMF im Rahmen der Amtshilfe eingesetzt. Mit § 8h erhält dieser Personenkreis einen entsprechenden Zulagenanspruch.

Zu § 8h Absatz 1:

Im Wehrsoldgesetz wird für den gleichen Zeitraum und für die gleichen Voraussetzungen wie für beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwendete Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger eine entsprechende Zulage geschaffen.

Zu § 8h Absatz 2 Nummer 1:

Der Einsatz von FWDL beim BAMF erfolgt nach Abschluss der Probezeit. Dies begründet den Ausschluss der Zulage für die ersten sechs Monate. Die Zulage wird unter Berücksichtigung, dass FWDL diese finanzielle Leistung zu versteuern haben, in gleicher Höhe wie für vergleichbare Dienstgrade der nach dem BBesG besoldeten Soldatinnen und Soldaten bemessen.

Zu § 8h Absatz 2 Nummer 2:

Die Zulage für RDL ist steuerfrei. Daher werden die für vergleichbare Dienstgrade der besoldeten Soldatinnen und Soldaten nach dem BBesG vorgesehenen Zulagenbeträge um einen pauschalen Steuersatz von 20 Prozent vermindert.

Zu § 8h Absatz 3:

Die Vorschriften des Wehrsoldgesetzes über Beginn, Ende und tageweise Berechnung des Anspruchs auf eine verwendungsabhängige Besondere Vergütung gelten entsprechend für die Zulage nach § 8h.

Zu Artikel 9 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Bemessungssatz der Übergangsgebühren soll künftig 75 Prozent der Dienstbezüge betragen, da der auf Antrag zu gewährende Versorgungszuschuss entfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wegen der Erhöhung des Bemessungssatzes der Übergangsgebühren auf 75 Prozent erfolgt eine Kürzung des Bildungszuschusses auf 25 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe cc

In diesem Satz wurde bisher die Höhe des Versorgungszuschusses festgesetzt. Dieser soll künftig nicht mehr gewährt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Begrenzung der Anrechnung von Einkünften aus einer Bildungsmaßnahme auf den Bildungszuschuss.

Zu Buchstabe b

Die Aufschiebung oder die Unterbrechung der Zahlung der Übergangsgelöhne soll nicht zu einer Umgehung der Ruhensberechnung führen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Entsprechend den Änderungen in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a soll auch bei Soldatinnen und Soldaten kein altersbedingter Ausschluss von versorgungsrechtlichen Ansprüchen erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Im Übrigen gilt die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b entsprechend für beurlaubte Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstaben aa und bb.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einfügung der Nummer 4 wird eine Regelungslücke geschlossen.

Bisher galt die Zeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Beamtin oder Beamter nur als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem SVG, wenn sie vor dem Eintritt in die Bundeswehr zurückgelegt worden war (§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Nach § 25 Absatz 5 SG, der durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 eingefügt worden ist, ruhen im Falle der Ausübung eines kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses auf Zeit die in dem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Während die Amtszeit als kommunale Wahlbeamtin oder als kommunaler Wahlbeamter auf Zeit in vergleichbaren Fällen bei Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (§ 40 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes) von der generellen Regelung des § 6 BeamtVG als regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit erfasst wird, gilt dies nach dem Soldatenversorgungsgesetz bisher nicht. Dies könnte

für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ein Hindernis darstellen, die Wahl in ein entsprechendes Amt anzunehmen oder sich für die Wahl aufstellen zu lassen, insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Ausscheiden aus dem Amt, ohne daraus einen neuen Versorgungsanspruch erworben zu haben. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten und der Gleichbehandlung solcher Beamtendienstezeiten mit Beamtendienstezeiten vor dem Eintritt in die Bundeswehr sollen diese Amtszeiten künftig als ruhegehaltfähige Dienstzeit auch nach dem Soldatenversorgungsgesetz angerechnet werden.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 5 gilt entsprechend.

Zu Nummer 7

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 7 gilt entsprechend.

Zu Nummer 8

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 8 gilt entsprechend.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 12 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 12 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 11

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 10 gilt entsprechend.

Zu Nummer 12

Beseitigung einer Regelungslücke. Sterbegeld sollen im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen auch die Eltern von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden nach § 58b SG erhal-

ten, wenn die Soldatin oder der Soldat an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist.

Zu Nummer 13

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 10 gilt entsprechend.

Zu Nummer 14

Angleichung an das im Beamtenbereich und im Soldatenbereich für Vordienstzeiten nach Kann- und Soll-Bestimmungen festgelegte Verfahren.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 27 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa gilt entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 27 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa gilt entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 27 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb gilt entsprechend.

Zu Nummer 16

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 28 verwiesen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 29 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 29 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 29 Buchstabe c gilt entsprechend.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 30 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 30 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 19

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 31 wird verwiesen. Darüber hinaus bleibt die Regelung des § 59 Absatz 2 Satz 5 in der bisherigen Fassung bestehen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung zur Änderung in Nummer 2 Buchstabe a sowie als notwendig erkannte Erweiterung der Anzeigepflicht für Bezieher von Ausgleichsbezügen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 32 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 32 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 21

Beseitigung einer Regelungslücke. Neben den Wehrdienst Leistenden nach § 58b SG können sich auch zu Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des SG herangezogene Soldatinnen und Soldaten in besonderen Auslandsverwendungen befinden.

Zu Nummer 22

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 4 und 5 gilt entsprechend.

Zu Nummer 23

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 25 gilt entsprechend.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 26 Buchstabe a gilt entsprechend

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Artikel 3 Nummer 26 Buchstabe b gilt entsprechend

Zu Nummer 25

Aktualisierung der Vorschrift im Hinblick auf die einzelnen Arten der Wehrdienstleistung nach dem Wehrpflichtgesetz und dem SG, die in Betracht gezogen werden.

Zu Nummer 26

Die mit dem 7. BesÄndG eingeführte Ausnahmeregelung, die auf Einkommen aus einer Beschäftigung beim BAMF begrenzt war, wird erweitert. Es hat sich gezeigt, dass viele Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand nicht ausschließlich beim BAMF eine Tätigkeit aufnehmen, sondern auch bei Landesbehörden und kommunalen Einrichtungen, die ebenfalls mit Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung betraut sind. Eine Differenzierung hinsichtlich der erzielten Einkommen in Bezug auf deren Anrechenbarkeit auf die jeweiligen Versorgungsbezüge ist in Anbetracht der Gleichartigkeit der (förderungswürdigen) Aufgaben nicht gerechtfertigt.

Die Regelung wird daher auf alle Verwendungseinkommen erstreckt, die im Zusammenhang mit der Mithilfe bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen stehen. Mit dem Begriff der Aufnahme sollen auch Tätigkeiten erfasst werden, die an der Grenze (also unmittelbar bei der Aufnahme von Flüchtlingen) zur Entlastung der dort tätigen Bundespolizisten erfolgen.

Der Begriff der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im Rahmen einer Verwendung im öffentlichen Dienst umfasst dabei insbesondere die Tätigkeit in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Mithilfe bei Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie vergleichbare Tätigkeiten. Darunter ist u. a. die Tätigkeit als Lehrkraft in besonderen Deutsch-Fördergruppen für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sowie der Einsatz im Rahmen von Angeboten für Flüchtlinge zum Erlernen der deutschen Sprache und zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen zu verstehen.

In Anlehnung an die für im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte des Bundes vorgesehene Änderung des § 107d BeamtVG werden nun nicht mehr ausschließlich Beschäftigungen bei Bundeseinrichtungen erfasst. Auch der Stichtag, zu dem die Berufssoldatin oder der Berufssoldat bereits im Ruhestand sein muss, wird aufgegeben. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 36 Buchstabe b (Änderung des § 107d BeamtVG) verwiesen

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des größten Teils der Regelungen.

Zu Absatz 2

Inkrafttretensregelung für die Änderung des § 107b BeamtVG.

Zu Absatz 3

Die Inkrafttretensregelung schließt unmittelbar an die entsprechenden Regelungen zur Änderung der §§ 249 und 249a SGB VI an und vermeidet einen unregulierten Zwischenzeitraum.

Zu Absatz 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens knüpft an eine korrespondierende Änderung in der Auslandszugskostenverordnung an.

Zu Absatz 5

Die Änderungen von Anrechnungs- und Ruhensregelungen treten zur Vereinfachung ihrer Administration rückwirkend zum Jahresbeginn 2016 in Kraft. Im Übrigen orientiert sich die Inkrafttretensregelung hinsichtlich Artikel 3 Nummer 27 an dem Wirksamkeitsbeginn der Änderungen des § 53 im Rahmen des 7. BesÄndG und stellt somit einen einheitlichen Beginn der Änderungen im § 53 BeamtVG her. Dies gilt auch für die entsprechenden Änderungen in Artikel 6 Nummer 2 und 4 sowie im SVG. Weiterhin tritt die Änderung des Wehrgesetzes rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Zu Absatz 6

Im Einklang mit der haushälterischen Umsetzung sollen die Regelungen zu den B-Ämterhebungen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zu Absatz 7

§ 14a BBesG soll in der bisherigen Fassung bis zum ursprünglich vorgesehenen Auslaufen zum 31. Dezember 2017 in Kraft bleiben und am 1. Januar 2018 durch die Neufassung ersetzt werden.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligung nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes i. V. m. § 35a des Soldatengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Im Bereich des VersRückIG und des BBesG begrüßen die Gewerkschaften einhellig den weiteren Erhalt der Versorgungsrücklage durch Verschiebung des Beginns der Mittelentnahme. Beim Versorgungsfonds des Bundes wird zudem der Übergang auf eine Mischung von Kapitaldeckung und Umlagesystem mitgetragen. Im Bereich des BeamtVG und des SVG werden die Änderung der Wartezeit, Streichung des 17. Lebensjahres und die Lösung der Hinzuverdienstgrenze bei Dienstunfähigen vom Rentenrecht durch Umstellung auf einen einheitlichen zusätzlichen Betrag von allen Gewerkschaften unterstützt.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** fordert, dass die 0,2-Prozentpunkteabzüge nur bis 2025 fortgeführt werden und ab 2026 mit der Entnahme aus der Versorgungsrücklage begonnen wird. Außerdem sollte vor 2025 eine Evaluierung der Abzüge vorgesehen werden. Für die Schaffung der Option einer (Teil-)Übertragung der Mittelverwaltung auf andere Stellen als die Deutsche Bundesbank werde keine ultimative Notwendigkeit gesehen. Die zugelassenen Anlageformen und -klassen sollten bereits auf gesetzlicher Ebene genannt werden. Bezüglich des BeamtVG und SVG wird verlangt, die Einschränkung der Gewährung einer Mindestversorgung (erst bei fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahren) zu streichen. Der Unfallausgleich sei an den durchschnittlichen Wert statt an den geringsten Wert anzubinden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** stellt sich generell gegen die Fortführung der Abzüge über 2018 hinaus. Alleine die Deutsche Bundesbank sollte mit dem Anlagemanagement betraut werden können. Die Zulassung von Aktien und anderer Flexibilisierungen der Anlageinstrumente sei gefährlich und der Ausschluss besonders risikoreicher

Anlageklassen notwendig. Für den Beirat bei den Sondervermögen fordert der DGB ein Vetorecht. Im Bereich des BeamtVG und SVG sollte der Unfallausgleich an den durchschnittlichen Wert angebunden werden. Der Schadensersatzanspruch gegen Dienstherrn dürfte nicht auf bei Dienstunfällen zerstörte, aber dienstlich erforderliche Gegenstände eingeschränkt werden. Die Nichtanerkennung von Grenztruppenzeiten bei der Rentenanrechnung sei abzuschaffen.

Der **Deutsche Bundeswehrverband (DBwV)** sieht die Ermöglichung der (teilweisen) Übertragung der Mittelverwaltung auf andere Stellen als die Deutsche Bundesbank kritisch und spricht sich für restriktivere Vorgaben zur Mittelanlage aus. Beim Versorgungsfonds des Bundes sollte die strikte Koppelung an versicherungsmathematische Grundsätze beibehalten werden. Bezüglich des Beamten- und Soldatenversorgungsrechts fordert der DBwV eine Übergangsregelung für im Ruhestand befindliche Beamten und Soldaten hinsichtlich des Wegfalls des 17. Lebensjahres. Das Antragserfordernis bei bestimmten Unterhaltsbeiträgen lehnt der DBwV ab. Die amtliche Liste von Ärzten, die ein Heilverfahren für Dienstunfallopfer durchführen dürfen, sollte veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Erstellung von Versorgungsberichten sollte nicht aufgehoben werden.

Die **Bundesregierung** befristet die Fortführung der 0,2-Prozentpunkteabzüge bis 2024 und sieht von der Einführung der Option einer (Teil-)Übertragung der Mittelverwaltung auf andere Stellen als die Deutsche Bundesbank ab. Durch den gesetzlichen Verweis auf die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) gelten künftig umfassende risikobegrenzende Vorgaben für die Anlage der Mittel der Sondervermögen des Bundes.

Eine Evaluierung der 0,2-Prozentpunkteabzüge ist dagegen nicht geboten, da deren Fortführung bis 2024 befristet wurde. Gegen einen Beginn der Entnahme aus der Versorgungsrücklage bereits ab 2026 spricht, dass erst gegen 2035 die Höchstlast der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich erreicht wird (vgl. Begründung A. I.). Ein Vetorecht des Beirates bei den Sondervermögen würde der bloß mitberatenden Rolle des Gremiums widersprechen. Beim Versorgungsfonds des Bundes wäre die strikte Koppelung an versicherungsmathematische Grundsätze nicht sachgerecht. Es bedarf vielmehr einer Entkoppelung, weil die mit der Verkoppelung ursprünglich bezweckte vollständige Kapitaldeckung bis auf weiteres nicht erreichbar ist (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Die Einschränkung der Gewährung einer dienstbeschädigungsunabhängigen Mindestversorgung erst bei fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahren stellt den notwendigen Ausgleich zur Verbesserung bei den Wartezeiten dar; andernfalls stünde die Mindestversorgung in keinem angemessenen Verhältnis zur Wartezeit und würde das Pflichten-Rechte-Gefüge einseitig zu Lasten des Dienstherrn verschieben. Die Anbindung des Unfallausgleichs an einen durchschnittlichen Wert beseitigt nicht die bei Durchführung der aktuellen Regelung bestehende Unsicherheit einer rückwirkend durchzuführenden Einschätzung des durch den Unfall verursachten Grades der Minderung der Erwerbsunfähigkeit. Die Nichtberücksichtigung von Grenztruppenzeiten bei der Rentenanrechnung ist beizubehalten, weil sie systemkonform und mit Blick auf die ergänzenden Regelungen systematisch konsistent ist. Die Einschränkung des Anspruches auf Sachschadenersatz gegen den Dienstherrn auf beim Dienstunfall zerstörte, dienstlich notwendige Gegenstände ist sachgerecht, da es in der beamtenrechtlichen Dienstunfallfürsorge - gemäß der Systematik im Dienstunfallrecht der Versorgung und in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung - stets auf einen dienstlichen Bezug für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen ankommt. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn beschränkt sich hinsichtlich des Sachschadenersatz im Sinne des BeamtVG daher auf die Sachen des Beamten, die dieser notwendig und im üblichen Rahmen zum Dienst mitbringt.

Die Schaffung einer Übergangsregelung bezüglich des Wegfalls des 17. Lebensjahres wäre nicht sachgerecht. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand für die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge aller bereits im Ruhestand befindlichen und der wenigen hiervon betroffenen Beamten und Soldaten stünde in keinem Verhältnis zum geringen Mehrwert, der auf Seiten der betroffenen Versorgungsempfänger entstünde. Das Antragserfordernis bei bestimmten Unterhaltsbeiträgen entspricht der Praxis, nunmehr wird lediglich auf gesetzlicher Ebene eine Regelung zur Eröffnung des Verfahrens eingeführt; es dient der Rechtssicherheit und Transparenz. Die Veröffentlichung der amtlichen Liste von Ärzten, die ein Heilverfahren für Dienstunfallopfer durchführen dürfen, würde einen zu hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und zu wenig dem Einzelfall gerecht werden. Die Pflicht zur Erstellung von Versorgungsberichten wird nicht aufgehoben, vielmehr wird diese Verpflichtung erstmals im BeamtVG normiert.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und
weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 3638)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand: Länder und Kommunen	Marginale Auswirkungen Marginale Auswirkungen Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
One in, one out - Regel	Keine Auswirkungen auf die Wirtschaft
Evaluierung	Bis 2025 soll evaluiert werden, ob sich Zinsniveau und andere Parameter wie erwartet entwickeln, und wie sich die vorgesehenen Flexibilisierungen in der Praxis bewähren. Zudem wird die Notwendigkeit zukünftiger Abschläge auf Besoldungs- und Versorgungsanpassungen überprüft.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand qualitativ dargestellt und gegenüber dem Nationalen Normenkontrollrat plausibel begründet. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Gleichwohl plädiert er mit dem Ziel genereller Aufwandssenkungen für eine stärkere Vereinheitlichung und Zentralisierung bei der Organisation der Beamtenversorgung.

II. Im Einzelnen

Zur Absicherung die Altersversorgung seiner Beamten, Berufssoldaten und Richter hat der Bund die Versorgungsrücklage (1999) und den Versorgungsfonds des Bundes (2007) eingerichtet. Aus der Versorgungsrücklage sollten bereits ab 2018 Mittel entnommen werden, um den Haushalt bezüglich eines Teiles der Versorgungskosten schrittweise zu entlasten. Da der Höchststand der Versorgungsempfängerzahl nicht wie zunächst angenommen 2023, sondern erst gegen 2035 erreicht sein wird, soll die Versorgungsrücklage einstweilen erhalten und ihr Kapital weiter aufgebaut werden. Dazu sollen ihr bis zum Jahr 2031 weiterhin 0,2-Prozentabzüge aus den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen und auch künftig Einsparungen aus der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes zugeführt werden.

Zudem kann und konnte die ursprünglich intendierte Rendite zur weiteren Anhebung der Kapitaldeckung auf Grund der mit der Finanzkrise eingesetzten Entwicklungen auf den Kapitalmärkten bis auf weiteres nicht erreicht werden. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, die Anlagestrategie so anzupassen, dass bis zu 20 % der Mittel der Rücklagen in Aktien investiert werden können.

Darüber hinaus wird das Beamtenversorgungsrecht in weiteren Bereichen fortentwickelt. Unter anderem sollen

- der Zugang zum Alterssicherungssystem Beamtenversorgung für Teilzeitbeschäftigte erleichtert,
- auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt und
- frühere Dienstherrn verursachungsgerecht an den Kosten einer Versorgungslastenteilung beteiligt werden.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Die Wirtschaft ist nicht betroffen. Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger ändert sich nicht.

Die im Regelungsentwurf enthaltenen Vorgaben haben insgesamt nur marginale Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung; Länder und Kommunen sind nicht betroffen. So besteht das Berechnungs- und Zuweisungsverfahren zur Abführung der 0,2-Prozentabzüge und andere Zuweisungen bis auf weiteres fort; der damit einhergehende Aufwand – obgleich marginal – ebenfalls.

Die Anhebung der Aktienquote hat unmittelbar keine größeren Auswirkungen auf das Portfoliomanagement durch die Bundesbank. Sofern sie sich zukünftig Dritter bedienen sollte, werden deren Aufwände aus der erwirtschafteten Rendite beglichen.

Auch die sonstigen Änderungen im Beamtenversorgungsrecht haben nur marginale, teilweise auch entlastende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Obgleich nicht im Fokus des Regelungsentwurfs werden durch ihn jedoch Grundfragen in der Organisation der Beamtenversorgung tangiert, die nach Auffassung des NKR bei zukünftigen Rechtsanpassungen berücksichtigt werden sollten. So erscheint es erstrebenswert, – im Sinne effizienter Verfahren und der generellen Verringerung des Aufwandes im Personalwesen – innerhalb der Bundesverwaltung auf eine stärkere Zentralisierung und Vereinheitlichung der Verfahren hinzuwirken. Zwar sind schon jetzt Tendenzen auszumachen, bestimmte Aufgaben an zentrale Serviceeinheiten (z.B. Servicecenter der Generalzolldirektion, Bundesverwaltungsamt) abzugeben. Solange dies jedoch nicht flächendeckend erfolgt, führen fortbestehende organisatorische und informationstechnische Einzellösungen – nach Auffassung des NKR – zu anhaltenden Schnittstellenproblemen und unnötigem administrativem Aufwand. Auch bei der Mittelzuweisung an sowie bei der in Zukunft eintretenden Erstattung aus den Versorgungsfonds würden stärker zentralisierte Lösungen von s.g. Shared-Service-Centern Aufwand sparen helfen.

Gesamtbewertung

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand qualitativ dargestellt und gegenüber dem Nationalen Normenkontrollrat plausibel begründet. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen

die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Gleichwohl plädiert er mit dem Ziel genereller Aufwandssenkungen für eine stärkere Vereinheitlichung und Zentralisierung bei der Organisation der Beamtenversorgung.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin